
Ausgabe 13 / 2025, veröffentlicht am 08.08.2025

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Osterholz	2 - 6
Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Osterholz	7 – 80

Betriebsatzung für das Kreiskrankenhaus Osterholz

Aufgrund der §§ 10, 58, 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und den §§ 1 bis 5 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 21) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende neue Fassung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Das Krankenhaus des Landkreises Osterholz wird seit 1993 nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 136, 140 NKomVG) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (§ 5 EigBetrVO) und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung KHBV).

§ 2

Name

Das Krankenhaus des Landkreises Osterholz führt den Namen „Kreiskrankenhaus Osterholz“.

§ 3

Zweck/Aufgabe

Das Kreiskrankenhaus Osterholz nimmt im Rahmen des niedersächsischen Krankenhausplanes an der bedarfsgerechten stationären Krankenhausversorgung der Bevölkerung teil. Das Kreiskrankenhaus beteiligt sich außerdem im zugelassenen Umfang an der teilstationären und ambulanten Krankenversorgung. Das Kreiskrankenhaus Osterholz ist berechtigt, Personalwohnheime, Krankenpflegeschulen u. ä. Einrichtungen zu betreiben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landkreis Osterholz verfolgt mit seinem Betrieb des Kreiskrankenhauses Osterholz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Osterholz ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt (§ 67 Abs. 1 AO).
- (2) Das Kreiskrankenhaus Osterholz ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreiskrankenhauses Osterholz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Osterholz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses Osterholz. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Osterholz oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Kreiskrankenhauses Osterholz an den Landkreis Osterholz, der es, soweit es seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreiskrankenhauses Osterholz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 3.285.774,68 €.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kreiskrankenhauses Osterholz ist das Kalenderjahr.

§ 7

Krankenhausausschuss (Werksausschuss)

- (1) Der Kreistag des Landkreises Osterholz bildet gemäß § 71 NKomVG in Verbindung mit § 140 NKomVG einen Krankenhausausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Krankenhausausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 – 73 NKomVG.
- (2) Der Krankenhausausschuss besteht aus neun Kreistagsabgeordneten und zwei weiteren stimmberechtigten Mitarbeiter/innen des Kreiskrankenhauses Osterholz. Der Vorschlag der zwei stimmberechtigten Mitarbeiter/innen erfolgt analog § 110 Abs. 3 NPersVG.
- (3) Der Krankenhausausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Kreiskrankenhauses tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen. Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von dem/der Betriebsleiter/in über den Gang der Geschäfte und die Lage des Kreiskrankenhauses Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Krankenhausausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses bedürfen und für die nicht die Landrätin oder der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind.
Insbesondere entscheidet der Krankenhausausschuss über:
 - a) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes über 50.000 €, soweit ihre Deckung nicht nach § 15 Abs. 3 S. 1 EigBetrVO gewährleistet ist.
 - b) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahreszins von mehr als 20.000 Euro,
 - c) den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss (gem. § 31 EigBetrVO).
 - d) den Vorschlag an den Kreisausschuss über den Abschluss von Chefarztverträgen.
- (5) Der Krankenhausausschuss wird über Auftragsvergaben von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert über 35.000 € nachträglich informiert.

§ 8

Betriebsleitung (Werksleitung)

- (1) Zur Leitung des Kreiskrankenhauses wird durch den Kreistag des Landkreises Osterholz ein/e Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Die/der Betriebsleiter/in leitet das Kreiskrankenhaus Osterholz selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 - b) Wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplanes (z.B. Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs),
 - c) Geschäfte besonderer Art wie Veräußerung von beweglichem Vermögen, Pachtung, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 5.100,00 Euro,
 - d) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes.
- (3) Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates nach § 85 NKomVG bleiben unberührt. Die Delegation von weiteren Einzelbefugnissen der Landrätin oder des Landrates auf die/den Betriebsleiter/in wird in einer gesonderten Dienstanweisung durch die Landrätin oder den Landrat geregelt.

§ 9

Krankenhauskonferenz

- (1) Die/der Betriebsleiter/in wird bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unterstützt durch die leitende Ärztin/den leitenden Arzt und durch die Pflegedienstleitung.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen des Krankenhausbetriebes führt die/der Betriebsleiter/in eine Krankenhauskonferenz durch, an der die leitende Ärztin/der leitende Arzt bzw. die Chefärztinnen/Chefärzte und die Pflegedienstleitung teilnehmen.
- (3) Die Zusammenarbeit der/des Betriebsleiters/in mit der leitenden Ärztin/dem leitenden Arzt, der Pflegedienstleitung sowie der Krankenhauskonferenz regelt die Landrätin oder der Landrat in der Dienstanweisung für die Leitung des Kreiskrankenhauses.

§ 10

Vertretung des Kreiskrankenhauses

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der/des Betriebsleiters/in unterliegen, zeichnet sie/er unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat das Kreiskrankenhaus.
- (2) Die/der Betriebsleiter/in kann andere Bedienstete für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus vom 01.07.1994 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 01.07.2025

Der Landrat
(Lütjen)

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Osterholz

Fortschreibung 2025 bis 2029

Erstellt von der

**A S O
Abfallservice-Osterholz GmbH**

in Zusammenarbeit mit

 **ECONUM**
Unternehmensberatung GmbH

(Fassung vom 16.06.2025)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen und Rahmenbedingungen	10
1.1 Einleitung	10
1.2 Rückblick	11
1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen	14
1.3.1 Bundesrecht	14
1.3.2 Niedersächsisches Landesrecht	17
1.3.3 Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen	17
1.3.4 Gebührenrecht und Satzungen	18
2 Bestandsaufnahme	19
2.1 Beschreibung des Entsorgungsgebiets	19
2.1.1 Lage und Größe	19
2.1.2 Verkehrsanbindung	21
2.1.3 Bevölkerung, Fläche sowie Kreisstadt und Gemeinden	22
2.1.4 Wirtschaftsraum	24
2.2 Vorhandene Entsorgungsstrukturen	26
2.2.1 Entsorgungsanlagen	26
2.2.2 Sammel- und Erfassungssysteme	28
2.3 Organisation der Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz	37
2.4 Daten über das Abfallaufkommen	38
2.4.1 Hausmüll und gemeinsam erfasste gewerbliche Abfälle	38
2.4.2 Bioabfälle	38
2.4.3 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)	39
2.4.4 Grün- und Gartenabfälle	40
2.4.5 Altpapier (einschließlich Kartonagen)	40
2.4.6 Altglas und Leichtverpackungen (LVP)	41
2.4.7 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen)	41
2.4.8 Altholz, Bau- und Abbruchabfälle	42
2.4.9 Zusammenfassung der Abfallmengen	42
2.5 Abfallvermeidung	45
2.6 Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Abfallverwertung	48
2.6.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)	48
2.6.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen	52
2.6.3 Erfassung und Verwertung von Althölzern	53
2.6.4 Erfassung und Verwertung von Altpapier	54
2.6.5 Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Duale Systeme)	54
2.6.6 Erfassung und Verwertung von Batterien	57

2.7	Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen	57
2.8	Darstellung der Kosten der Entsorgung	58
2.9	Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 20 KrWG	65
3	Zukünftige Entwicklung	66
3.1	Grundlagen und Rahmendaten zur Beurteilung der zukünftigen Entwicklung	66
3.1.1	Bevölkerungsentwicklung bis 2030	66
3.1.2	Sortieranalysen Hausmüll, Bioabfall und Wertstoffe	67
3.1.3	Abschätzung der Mengenentwicklung 2025 bis 2034	68
4	Entwicklungsmöglichkeiten für die Abfallwirtschaft und Ziele	70
4.1	Beurteilung des Ist-Zustandes und Ableitung von Optimierungspotenzialen	70
4.2	Zielvorstellungen aus Sicht des Landkreises Osterholz	71
5	Vorgesehene Maßnahmen für die zukünftige Abfallwirtschaft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1	Weitere Steigerung der Effektivität der Bioabfallererfassung und Reduzierung des biogenen Hausmüllanteils.	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2	Evaluation der Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und der Getrennthaltung gefährlicher Abfälle	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3	Umsetzung Richtlinie „Saubere Fahrzeuge“	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.4	Weitere Umsetzung der hochwertigen ökologischen Verwertung von Bioabfall	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.5	Überprüfung einer Einführung der Gelben Tonnen ab 2026	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.6	Überprüfung der Einführung einer kommunalen Sammlung von Alttextilien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.7	Mengenauswirkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	Fortschreibung und Beschlussfassung	77
6.1	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	77
	Beschluss des Abfallwirtschaftskonzepts	78
6.2	Strategische Umweltprüfung	78
	Abkürzungsverzeichnis	79

1 Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Einleitung

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept ist die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts 2020 – 2024 aus dem Jahr 2019 und hat die Festlegung der abfallwirtschaftlichen Eckpunkte, Ziele und Maßnahmen für die Jahre 2025 bis 2029 zum Inhalt.

Der Geltungsbereich des Abfallwirtschaftskonzepts erstreckt sich auf das Gebiet in der Zuständigkeit des Landkreises Osterholz in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit seinen im Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie im Niedersächsischen Abfallgesetz definierten Aufgaben. Das Konzept bezieht sich insoweit vor allem auf die Abfälle, für welche der Landkreis die Entsorgungspflicht hat, dies sind - entsprechend der bestehenden Organisationsstruktur (siehe Abschnitt 2.3) – sämtliche Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Industrie, Gewerbe etc.) war die Entsorgungspflicht seit 1998 gemäß § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetz bzw. § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG (vgl. Ziffer 1.3.1) auf die Abfall-Service Osterholz GmbH (im Folgenden ASO genannt) übertragen. **Die Übertragung der Entsorgungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wurde aktuell nicht mehr verlängert. Die Entsorgung dieser gewerblichen Abfälle gehört somit zukünftig wieder zum Aufgabenbereich des Landkreises.**

Die privaten Gesellschaftsanteile an der ASO einschließlich der damit verbundenen Leistungen wurden 2023 umfassend neu ausgeschrieben.

In seiner Struktur orientiert sich die vorliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts wiederum an dem „Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen“ (Stand März 2006). Dieser Leitfaden richtet sich an alle örE in Niedersachsen, die gesetzlich verpflichtet sind, ein solches Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Rechtsgrundlage für diese Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten ist § 21 KrWG (ursprünglich § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 5 NAbfG. Der Leitfaden wird lt. Homepage derzeit aufgrund der veränderten Rechtsvorschriften und der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen überarbeitet.¹

Grundsätzlich ist gemäß Leitfaden eine Gliederung in die folgenden Hauptelemente vorzusehen:

- Bestandsaufnahme (Beschreibung Ist-Zustand) und

¹ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/abfall/siedlungsabfall/entsorgung/leitfaden-fuer-die-aufstellung-von-abfallwirtschaftskonzepten-7632.html>

- Zukünftige Entwicklung/Zielvorstellungen/Maßnahmen

Die operative Erarbeitung und Zusammenstellung des Abfallwirtschaftskonzepts und die Fortentwicklung von Zielen und Maßnahmen obliegt im Landkreis Osterholz der ASO.

Das Abfallwirtschaftskonzept basiert im Wesentlichen auf den Daten des Jahres 2023. Vergleiche der Mengen im Landkreis Osterholz mit dem Mengendurchschnitt des Landes Niedersachsen werden anhand der letzten aktuellen Landesabfallbilanz 2022 angestellt.

1.2 Rückblick

Seit Mitte der 80er Jahre wurden im Landkreis Osterholz die Abfälle in der zentralen Entsorgungsanlage in Pennigbüttel umgeschlagen und in der Müllverbrennungsanlage Bremerhaven verbrannt. Die Müllabfuhr wurde zentral durch den Kreis organisiert. Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben wurden außerdem durch die Abfallerzeuger zur Deponie bzw. zur Umschlaganlage transportiert (Selbstanlieferungen).

Mit dem Ende der Deponierung unbehandelten Abfalls seit Mitte 2005 und dem Auslaufen des damaligen Entsorgungsvertrags mit dem Müllheizwerk Bremerhaven Ende 2004, wurde im Landkreis Osterholz – wie in vielen anderen Städten und Landkreisen auch - eine neue Entsorgungslösung gesucht.

Die Frage der zukünftigen Gestaltung der Restabfallentsorgung war somit im Abfallwirtschaftskonzept des Jahres 2001 ein besonderer Schwerpunkt. Im September 2003 begann der Bau einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) am Standort des Entsorgungszentrums der ASO in Osterholz-Scharmbeck, Ortsteil Pennigbüttel. Im Jahr 2019 hat die ASO im Auftrag des Landkreises die Entsorgung der Restabfälle vollständig neu ausgeschrieben. Die Restabfälle werden seitdem bei der swb Entsorgung GmbH & Co. KG entsorgt.

Aktuell steht die Realisierung einer gemeinsamen Bioabfallvergärungsanlage am Standort Osterholz-Scharmbeck in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Cuxhaven sowie mit dem Landkreis Verden im Zentrum der Aktivitäten.

Im letzten Abfallwirtschaftskonzept wurden folgende Maßnahmen identifiziert:

Auflistung aus dem letzten, derzeit noch gültigen Abfallwirtschaftskonzept:

- ❑ *Überprüfung der Effektivität der Bioabfallerfassung und weitere Reduzierung des biogenen Hausmüllanteils.*

- ❑ *Überprüfung und ggf. Nachjustierung der Maßnahmen zur Schadstoff-entfrachtung des Hausmülls und der Getrennthaltung gefährlicher Abfälle*
- ❑ *Allgemeine Maßnahmen zur weiteren Verbesserung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie zur weiteren Verbesserung von Abfallvermeidung und Wiederverwendung*
- ❑ *Hochwertige ökologische Verwertung von Bioabfall*
- ❑ *Einführung eines „Wahlsystem“ zur Erfassung von Verpackungswertstoffen, bestehend aus LVP-Säcken und Gelben Tonnen*
- ❑ *Neuorganisation der Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz ab 2025*

Die aufgeführten Maßnahmen wurden durch die ASO wie folgt umgesetzt:

- *Überprüfung der Effektivität der Bioabfallerfassung und weitere Reduzierung des biogenen Hausmüllanteils*

Die ASO hat erfolgreich die Bioabfallerfassung und Getrennthaltung im Landkreis Osterholz weiter intensiviert. So konnte das Bioabfallaufkommen nochmals deutlich gesteigert werden. Gleichwohl sind im Restabfall lt. Sortieranalyse aus dem Jahr 2021 noch 32,9 % (rd. 37 kg/EW/a) Organik enthalten. Insgesamt kann die vorgesehene Verbesserung als umgesetzt angesehen werden, gleichwohl weiterhin noch Potenziale vorhanden sind (zur Entwicklung der Mengen und des Anschlussgrads siehe Ziffer 2.4.2 und 2.6.2).

- *Überprüfung und ggf. Nachjustierung der Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und der Getrennthaltung gefährlicher Abfälle*

Die Menge der erfassten Schadstoffe hat sich bislang kaum geändert und liegt weiterhin unter dem Landesdurchschnitt. Zur weiteren Intensivierung der Erfassung wurde als Maßnahme umgesetzt, dass das Schadstoffmobil nunmehr zusätzlich jeden Monat an einem Samstag auf den beiden Wertstoffhöfen im Landkreis stationiert ist und dort zur Annahme von Problemstoffen bereitsteht. Die Abgabemöglichkeiten sind dadurch deutlich verbessert.

- *Allgemeine Maßnahmen zur weiteren Verbesserung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie zur weiteren Verbesserung von Abfallvermeidung und Wiederverwendung*

Durch die ASO wurden eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen umgesetzt, um die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung zu stärken (vgl. Ziffer. 2.5). So werden z.B. regelmäßig Führungen im Entsorgungszentrum Pennigbüttel durchgeführt, Kindergärten auf Wunsch von der Abfallberaterin besucht und Schulen bei Projekten unterstützt. Außerdem können diverse Ausleihangebote in Anspruch genommen werden (z.B. Abfall- und Umweltkiste). Diese Materialien werden regelmäßig aktualisiert und erweitert.

- *Hochwertige ökologische Verwertung von Bioabfall*

Der Landkreis Osterholz realisiert aktuell in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Cuxhaven sowie mit dem Landkreis Verden eine gemeinsame Bioabfallvergärungsanlage am Standort Osterholz-Scharmbeck. Dadurch wird eine hochwertige eigene Verwertung des

Bioabfalls unter Nutzung der in den Bioabfällen enthaltenen Bioenergie ermöglicht. Zur Realisierung des Vorhabens wurde die Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen (KENN) gegründet. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2027 geplant.

- *Einführung eines „Wahlsystem“ zur Erfassung von Verpackungswertstoffen, bestehend aus LVP-Säcken und Gelben Tonnen*

Ein derartiges Mischsystem wurde von den Dualen Systembetreibern abgelehnt. Nunmehr ist eine erneute Prüfung vorgesehen, ob die Einführung der gelben Tonne ab 2026 erfolgen soll.

- *Neuorganisation der Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz ab 2025*

Der Landkreis hat im Rahmen einer umfassenden Untersuchung die Kosten und Leistungen der Abfallwirtschaft im Landkreis Osterholz überprüfen lassen und hierauf aufbauend die privaten Gesellschaftsanteile an der ASO einschließlich der damit verbundenen Leistungen ab dem Jahr 2025 neu ausgeschrieben. Zwischenzeitlich ist Vergabe an die Firma Nehlsen offiziell erfolgt.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.3.1 Bundesrecht

Seit 1972 hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und die wesentlichen Eckpunkte für die Abfallwirtschaft bundeseinheitlich geregelt. Auf das erste Abfallbeseitigungsgesetz, welches seinem Namen entsprechend vor allem die Beseitigung ordnete, folgte in Form mehrerer Novellen das Abfallgesetz mit Vorrang für Abfallvermeidung und -verwertung. Völlig neu geregelt wurde das Abfallrecht durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), in Kraft getreten im Oktober 1996. In der Folge des KrW-/AbfG wurden die abfallrechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnungen, wie z.B. die Altholzverordnung, weiter konkretisiert. Darüber hinaus wurde seit dem Jahr 2009 die Novellierung des KrW-/AbfG vorangetrieben. Infolgedessen ist nun ab 01.06.2012 das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 (sog. Abfallrahmenrichtlinie) in deutsches Recht dient, an die Stelle des o.g. KrW-/AbfG treten.

Einen Kernpunkt des neuen Gesetzes stellt u.a. die in § 6 Abs. 1 geregelte neue 5-stufige Abfallhierarchie dar, nach der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Dabei soll gemäß § 6 Abs. 2 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Bei der Betrachtung ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen, insbesondere hinsichtlich Emissionen, Ressourcen- und Energierelevanz sowie Schadstoffgehalt. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

Das KrWG wurde im Oktober 2020 u.a. mit verschiedenen Änderungen und Ergänzungen novelliert:

- Maßnahmen zur Abfallvermeidung: Konkretisierung durch Nennung von Beispielen für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente
- Normierte Abfallberatungspflicht der öre mit den Schwerpunkten Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie bzgl. der Vermeidung der Vermüllung der Umwelt und Pflicht zur Weiterentwicklung von Abfallvermeidungsprogrammen.

- Getrennthaltung bei Haushaltungen: Durch den öRE als Verpflichteten sind Bioabfälle, Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle, Glas, Textilabfälle (ab 2025), Sperrmüll und gefährliche Abfälle getrennt zu erfassen.
- Die Sperrmüllfassung hat derart zu erfolgen, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling möglich ist.
- Konkretisierung der Produktverantwortung; u. a. wird die Beteiligung der Hersteller an den Kosten, die den öRE für die Reinigung der Umwelt und die anschließende Entsorgung entstehen, gefordert (Umsetzung der EU-Kunststoffrichtlinie durch das EWKFondsG).
- Neue Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen

Zur Umsetzung der o.g. Ziele wird auch die **Getrenntsammlung von überlassungspflichtigem Bioabfall, Papier, Metall, Kunststoffen und Glas gemäß der §§ 11 und 14 des KrWG ab 01.01.2015** für verbindlich erklärt. Hierzu wurden zwischenzeitlich weitere Verordnungen erlassen. Das KrWG bildet die Grundlage der öffentlichen Abfallwirtschaft in Deutschland.

Auf Bundesebene gelten aktuell:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
 - Altholzverordnung (AltholzV)
 - Altölverordnung (AltöIV)
 - Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
 - Bioabfallverordnung (BioAbfV)
 - Deponieverordnung (DepV)
 - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) (2017, zuletzt geändert April 2022)
 - Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Verpackungsgesetz (VerpackG) (zuletzt geändert Oktober 2023)
- Batteriegesetz – (BattG) vom 1. Dezember 2009
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)
- Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
- Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
- Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)
- Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)
- Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)
- Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- PCB/PCTAbfallverordnung (PCBAbfallV)
- Versatzverordnung (VersatzV)

Der § 20 KrWG definiert den Umfang der Abfallentsorgungspflicht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), der für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (also i.d.R. gewerbliche Beseitigungsabfälle) zuständig ist.

Die gewerblichen Abfälle, die nicht den örE überlassen und von diesen verwertet werden müssen, unterliegen der Gewerbeabfallverordnung. In § 7 regelt diese, dass es Gewerbebetriebe dulden müssen, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen zu werden (Pflichtrestabfalltonne). Dies impliziert, dass kein Gewerbebetrieb vollständig ohne die Erzeugung von Beseitigungsabfällen auskommen kann.

Neben den Leichtverpackungen, die von den Herstellern durch ein Rücknahmesystem nach § 25 KrWG (z.B. Duale Systeme) entsorgt werden, gibt es Abfälle, die aus den gleichen Materialien hergestellt sind, jedoch der Überlassungspflicht an den örE unterliegen, da es sich nicht um Verpackungen handelt (sog. stoffgleiche Nichtverpackungen). In § 17 KrWG „Überlassungspflichten“ müssen gemäß Abs. 2 Nr. 1 Leichtverpackungen nicht an die Dualen Systeme zurückgegeben werden, wenn durch den örE hierfür eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Damit wird hier die Möglichkeit einer Wertstofftonne eingeräumt.

Ein separates Wertstoffgesetz ist bislang nicht zustande gekommen, stattdessen wurde über das Verpackungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die örE bei der Sammlung von Verpackungen Ansprüche an Umfang und Nutzung der Sammelsysteme stellen können.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Einwegkunststoff Richtlinie wurde zudem die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV; 2021), die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV; 2021) sowie das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) ergänzt.

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) als Teil der nationalen Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie ist 2023 in Kraft getreten. Es basiert auf dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung und legt fest, dass Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte zukünftig zu produktspezifischen Abgaben verpflichtet sind, die in einen nationalen Einwegkunststofffonds fließen. Die Fondsmittel werden ab 2025 jährlich an Anspruchsberechtigte, d. h. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige anspruchsberechtigte juristische Personen, ausgeschüttet. Ziel ist grundsätzlich, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu mindern und somit auch die Sauberkeit im öffentlichen Raum zu verbessern.

Voraussetzung für den Erhalt von Fondsmitteln ist neben der Registrierung der Anspruchsberechtigten auf der Plattform „DIVID“ des Umweltbundesamtes auch die jährliche Leistungsmeldung gemäß § 17 EWKFondsG. Die Ausschüttung erfolgt daraufhin nach einem Punktesystem, das in der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) geregelt ist. Die Registrierung erfolgte im Jahr 2024. Der Landkreis erwartet den Registrierungsbescheid, so dass die Mittelanmeldung noch dieses Jahr (2025) erfolgen kann.

1.3.2 Niedersächsisches Landesrecht

Durch das Niedersächsische Abfallgesetz (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022) werden dem öRE über die Anforderungen des KrWG hinaus folgende Pflichten auferlegt:

- er hat jährliche Abfallbilanzen zu erstellen und diese öffentlich bekanntzumachen und den zuständigen Behörden mitzuteilen,
- er hat ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben,
- er hat Vorkehrungen für die Entsorgung von gefährlichen Abfallkleinmengen zu treffen,
- er hat - wie andere öffentliche Stellen auch - sich hinsichtlich seiner Beschaffungen vorbildlich umweltverträglich zu verhalten (im LK Osterholz ist dies durch eine Beschaffungsrichtlinie umgesetzt),
- er hat die AbfallbesitzerInnen regelmäßig über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung zu informieren (Abfallberatung) und
- verbotswidrig lagernde Abfälle aus dem Wald und der übrigen freien Landschaft aufzusammeln und zu entsorgen, soweit das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt ist.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erlässt der Landkreis, d.h. seine Gremien - namentlich der Kreistag - Satzungen. Darin kann er weitgehend autonom bestimmen, in welcher Form er die gesetzlichen Pflichten umsetzt. Zur Umsetzung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben hat der Kreistag eine „Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz“ beschlossen und passt diese kontinuierlich den sich ändernden abfallwirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten an.

1.3.3 Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen

Gemäß § 30 KrWG haben die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne aufzustellen. Nach § 5 Abs. 1 NABfG sind diese Pläne bei der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts zu berücksichtigen.

Die Abfallwirtschaftspläne (Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle sowie Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)) sind überörtliche Planungen für das gesamte Land und geben eine Übersicht über Niedersachsen als Entsorgungsraum einschließlich aller Abfallentsorgungsanlagen. Ziel ist es, auch in Zukunft die Abfallentsorgung im eigenen Land

sicherzustellen. Auf die Möglichkeit, den öRE verbindlich die Benutzung bestimmter Abfallentsorgungsanlagen vorzuschreiben, wurde verzichtet. In den Plänen werden darüber hinaus Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmaßnahmen dargestellt.

Das Landeskabinett hat am 31. Juli 2018 den Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Niedersachsen für die Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben. Damit wird der Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahr 2011 fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Abfallwirtschaftsplan wurde am 21.08.2019 im Nds. MBl. veröffentlicht. Am 14.09.2022 wurde außerdem der neu aufgestellte Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“, im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht, der die beiden Teilpläne ergänzt.

1.3.4 Gebührenrecht und Satzungen

Den Rahmen für die Erhebung von Gebühren in Niedersachsen setzt das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 1221) – VORIS Gliederungs-Nr. 2031001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022. Der § 12 NAbfG ergänzt dieses durch konkrete abfallbezogene Bestimmungen. Die Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sollen vollständig durch Gebühren gedeckt werden. Neben diesem Kostendeckungsprinzip sind weitere gebührenrechtliche Bestimmungen zu erwähnen:

- Alle Aufwendungen eines öRE für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben sollen vollständig durch Gebühren gedeckt werden. Zu den Aufgaben gehören gemäß § 12 Abs. 3 unter anderem Einsammeln und Befördern von Abfällen, die Entgelte für die Entsorgung von Abfällen, die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, die Abfallberatung die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und nach Abs. 4 die Errichtung und der Betrieb von Entsorgungsanlagen.
- Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert werden.
- Wichtig ist die Regelung aus § 12 Abs. 2 NAbfG, wonach auch stillgelegte Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen, zur Einrichtung gehören. Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge sind gebührenansatzfähig, soweit hierfür keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden.
- Nach Abs. 5 dürfen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle (z.B. Bioabfälle) bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung ungetrennt überlassener Abfälle (z.B. Restabfälle) einbezogen werden. Das bedeutet, dass eine Quersubventionierung z.B. der Biotonne über die Restabfallgebühr zulässig ist.
- Nach § 12 Abs. 6 NAbfG ist die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren zulässig. Der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 % des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Diese Vorgaben hat das OVG Lüneburg dahingehend ausgelegt, dass eine einheitliche Grundgebühr nur dann zulässig ist, wenn diese bis zu

30 % des gesamten Gebührenaufkommens deckt; bei einer darüber hinausgehenden Grundgebührenhöhe muss das Maß der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung berücksichtigt werden.

Die rechtlichen Vorgaben sind im Landkreis Osterholz aktuell über folgende Satzungen umgesetzt.

- Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallentsorgungssatzung – (01.01.2016)
- Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallentsorgungssatzung – (zum 01.01.2020)
- Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallentsorgungssatzung - (zum 01.07.2021)
- Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallentsorgungssatzung - (zum 01.01.2025)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallgebührensatzung – (01.01.2016)
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallgebührensatzung – (zum 01.01.2019)
- Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallgebührensatzung - (zum 01.01.2022)
- Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallgebührensatzung - (zum 01.01.2025)

2 Bestandsaufnahme

2.1 Beschreibung des Entsorgungsgebiets

2.1.1 Lage und Größe

Der Landkreis Osterholz hat eine Größe von 650 km² und grenzt im Norden an den Landkreis Cuxhaven, im Osten an den Landkreis Rotenburg/Wümme und im Süden an die Freie Hansestadt Bremen. Außerdem gibt es gemeinsame Grenzen mit den Landkreisen Verden im Südosten sowie dem Landkreis Wesermarsch im Westen. Kreisstadt ist Osterholz-Scharmbeck. Weitere Gemeinden sind Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worswede sowie die Samtgemeinde (SG) Hambergen mit fünf Mitgliedsgemeinden. Die folgende Abbildung zeigt die Lage des Landkreises innerhalb der Region Lüneburg/Stade. Der Landkreis Osterholz ist nach Flächengröße und Einwohnerzahl einer der kleineren Landkreise in Niedersachsen. Durch seine unmittelbare Nachbarschaft zum Bundesland Bremen lässt er sich als typischer Großstadtrandkreis charakterisieren. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 179 Ew./km² über dem Durchschnitt der Region Lüneburg/Stade (rund 110 Ew./ km²).

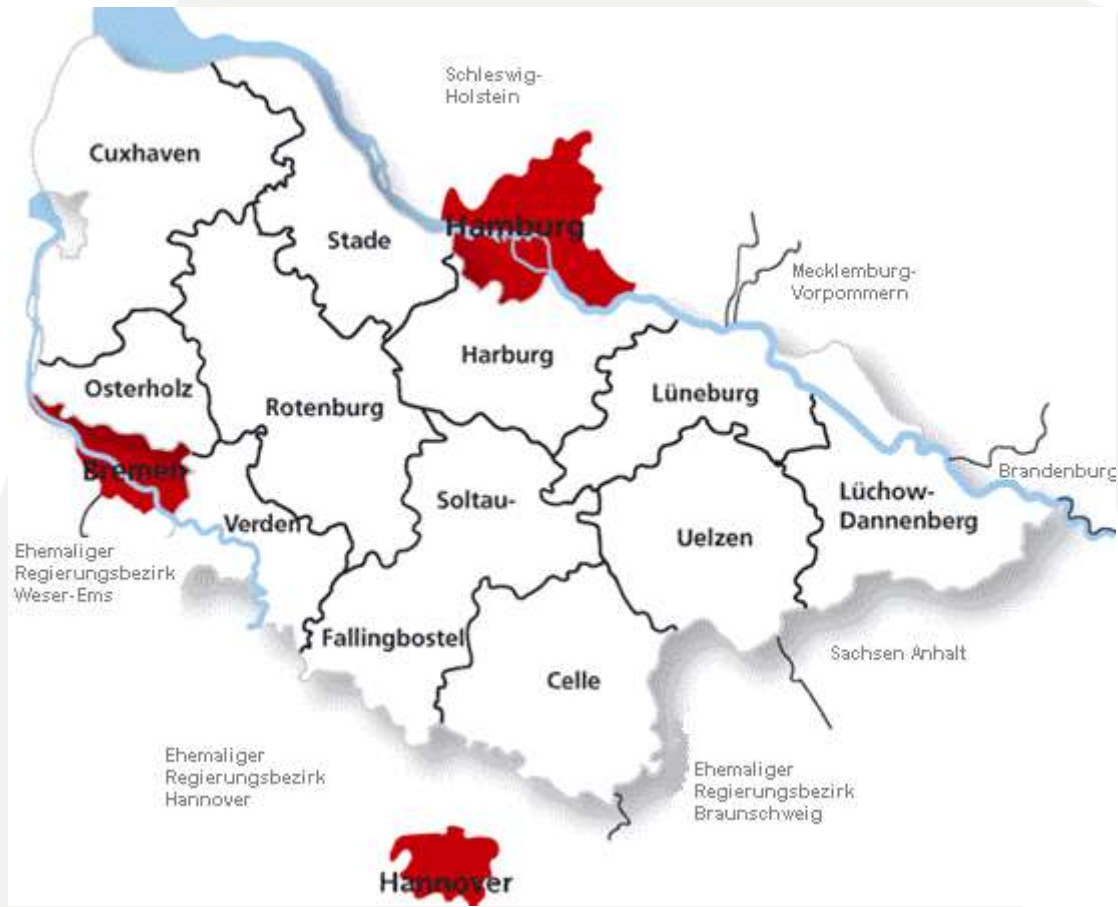


Abb. 1: Lage des Landkreises Osterholz

Der 1885 durch die Einführung der preußischen Kreisordnung geschaffene Landkreis Osterholz umfasst die alten Ämter Osterholz und Lilienthal sowie Teile des ehemaligen Unterweserkreises Blumenthal. Letzte Änderungen gehen auf die Kreisreform von 1974 zurück, als die Gemeinden Axstedt und Lübberstedt aus dem damaligen Landkreis Wesermünde sowie die Weserinsel Harriersand in das Kreisgebiet eingegliedert wurden.

Das Kreisgebiet erstreckt sich über drei große Naturräume: Der Fläche nach überwiegen die um 20 m üNN gelegene, im Süden bei Garlstedt aber auf über 40 m üNN ansteigende Osterholzer Geest (Garlsteder Heide, 49 m üNN) und die breite Hamme-Wümmeniederung mit dem Teufelsmoor und der Wümmemarsch (St. Jürgensland). Flächenmäßig einen wesentlich geringeren Anteil am Kreisgebiet haben die Osterstader Wesermarschen, die nahezu in Meereshöhe liegen (Sietland bei Meyenburg 0,2 m üNN).

2.1.2 Verkehrsanbindung

Die wichtigsten Verkehrsadern im Landkreis sind die im westlichen Landkreis in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesautobahn A 27 sowie die diagonal durch den Landkreis verlaufende Bundesstraße B 74. Die folgende Abbildung zeigt den Landkreis mit der Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck und den Gemeinden sowie den wichtigsten Straßenverbindungen.

Die A 27 und die B 74, sowie die Eisenbahnstrecke von Bremen nach Bremerhaven binden den Landkreis eng an den Wirtschaftsraum Bremen-Unterweser an.



Abb. 2: Gemeinden und Hauptverkehrsachsen im Landkreis Osterholz

2.1.3 Bevölkerung, Fläche sowie Kreisstadt und Gemeinden

Die Bevölkerung im Jahr 2023 und die Gesamtfläche verteilen sich wie folgt auf die Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinden im Landkreis Osterholz. Die Bevölkerungsdichte liegt im Durchschnitt bei rund 179 Ew./km².

Kommune (Gemeinde, Stadt)	Einwohner [Anzahl]	Gesamtfläche [km²]	Dichte [Ew./km²]
Gemeinde Grasberg	8.051	55,54	145,0
Samtgemeinde Hambergen mit den Mitgliedsgemeinden	12.089	135,02	89,5
- Axstedt	1.233	10,71	115,1
- Hambergen	5.686	30,28	187,8
- Holste	1.423	35,34	40,3
- Lübberstedt	695	12,32	56,4
- Vollersode	3.052	46,37	65,8
Gemeinde Lilienthal	20.280	72,09	281,3
Stadt Osterholz-Scharmbeck	30.708	146,91	209,0
Gemeinde Ritterhude	14.986	32,88	455,8
Gemeinde Schwanewede	20.635	132,22	156,1
Gemeinde Worpswede	9.773	76,14	128,4
Insgesamt	116.522	650,80	179,0

Tab. 1: Bevölkerung und Gebietsfläche in den Kommunen im Landkreis Osterholz 2023

Quelle: <https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/einwohnerzahlen-901000076-21000.html> (abgerufen Mai 2024)

Übergeordneter zentraler Ort innerhalb des Kreises ist die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die mit 30.708 Einwohnern als Kreisstadt und Mittelzentrum neben Wohn- und Verwaltungsaufgaben auch wichtige gewerbliche Funktionen erfüllt. Die Stadtregion (Bremen) reicht mit ihren vorstadtähnlichen Zügen bereits weit in das Kreisgebiet hinein (Schwanewede, Ritterhude, Lilienthal). Die Siedlungsgebiete von Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Bremen gehen teilweise „fließend“ ineinander über. Insofern finden sich im Landkreis Osterholz stark verdichtete Bereiche und Regionen mit deutlich geringerer Besiedlungsdichte.

Kommune (Gemeinde, Stadt)	Altersklasse					Insgesamt
	< 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	25 bis 45 Jahre	45 bis 65 Jahre	> 65 Jahre	
	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	
Gemeinde Grasberg	17%	7%	23%	31%	23%	100%
Samtgemeinde Hambergen	16%	7%	21%	33%	24%	100%
Gemeinde Lilienthal	18%	6%	21%	30%	25%	100%
Stadt Osterholz-Scharmbeck	17%	7%	23%	30%	23%	100%
Gemeinde Ritterhude	18%	7%	21%	30%	24%	100%
Gemeinde Schwanewede	18%	6%	21%	30%	23%	100%
Gemeinde Worpswede	15%	5%	20%	31%	29%	100%
Insgesamt	17%	6%	22%	31%	24%	100%

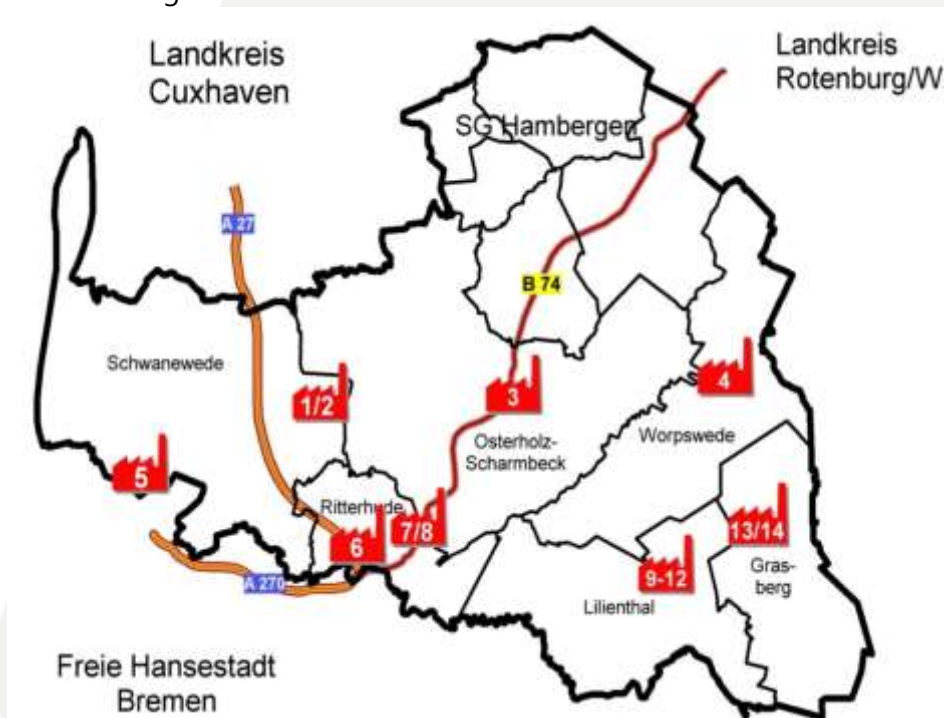
Tab. 2: Altersstruktur in den Kommunen im Landkreis Osterholz (Stand 31.12.2022)

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, LSN

<https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>

2.1.4 Wirtschaftsraum

Die Mehrheit der Gewerbebetriebe befindet sich im südlichen Kreisteil, der in den Verdichtungsraum von Bremen übergeht. Ein wichtiger Gewerbestandort ist z. B. der GewerbePark „A 27“. Nachfolgend sind die wichtigsten Gewerbegebiete im Landkreis Osterholz dargestellt.



Nr.	Gewerbegebiet	Gemeinde
1	Brundorf	Schwanewede
2	GewerbePark A 27	Osterholz-Scharmbeck
3	Gewerbepark Pennigbüttel-Nordost	Osterholz-Scharmbeck
4	Neu St. Jürgen	Worpswede
5	Neuenkirchen	Schwanewede
6	Gewerbegebiet Ihlpol	Ritterhude
7	Stendorfer Straße/Auf dem Radberg	Ritterhude
8	Gewerbepark Ritterhude	Ritterhude
9	Gutenbergstraße/Am Sportpark	Lilienthal
10	Gutenbergstraße/Lilienthaler Allee	Lilienthal
11	Moorhausen	Lilienthal
12	Moorhausen (Erweiterung)	Lilienthal
13	Huxfeld-Nord	Grasberg
14	Kirchdamm-Seehausen	Grasberg

Abb. 3: Wichtige Gewerbegebiete im Landkreis Osterholz

Angaben nach KomSIS (Kommunales Standort-Informations-System Niedersachsen), dem gemeinsamen Wirtschaftsportal der niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte. Nicht dargestellt: Gewerbegebiet Hambergen - Bremer Strasse / B74.

Osterholz-Scharmbeck ist der wichtigste Gewerbestandort im Landkreis (Fahrzeug- und Maschinenbau, Metall- und Kunststoffverarbeitung, Textil-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie).

Von besonderer Bedeutung sind im Landkreis vor allem kleine und mittlere Unternehmen. Insbesondere im Bereich des GewerbeParks A 27 haben sich viele Firmen aus den Branchen Fahrzeug- und Maschinenbau angesiedelt. Als einer der 14 über-regionalen Gewerbestandorte im Großraum Bremen ist der GewerbePark A 27 zunehmend auch für die Logistik-Branche von Bedeutung. In den stadtfüreren Gebieten ist nach wie vor die Landwirtschaft ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Eine Übersicht über die Unternehmen im Landkreis Osterholz findet sich über den folgenden Link:

<https://www.landkreis-osterholz.de/fuer-unternehmen/wirtschaftsfoerderung/unternehmen-im-landkreis/>

In Tabelle 3 ist die prozentuale Verteilung der Beschäftigung nach Wirtschaftsabschnitten dargestellt.

Kommune (Gemeinde, Stadt)	Wirtschaftsabschnitte/Bereiche				Insgesamt
	Land- und Forstwirtschaft	Produzierende s Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr	Dienst- leistungen	
	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
Gemeinde Grasberg	7%	24%	33%	36%	100%
Samtgemeinde Hambergen	3%	29%	28%	40%	100%
Gemeinde Lilienthal	1%	22%	31%	46%	100%
Stadt Osterholz-Scharmbeck	2%	22%	21%	55%	100%
Gemeinde Ritterhude	0%	0%	30%	42%	71%
Gemeinde Schwanewede	2%	39%	27%	33%	100%
Gemeinde Worpswede	0%	0%	30%	58%	88%
Insgesamt	2%	25%	27%	47%	100%

Stand 30.06.2023 (insgesamt 28.531 Beschäftigte, davon 10.555 in Osterholz-Scharmbeck)

Tab. 3: Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen in den Kommunen im Landkreis 2023

(Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in Niedersachsen,
Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, LSN)

2.2 Vorhandene Entsorgungsstrukturen

2.2.1 Entsorgungsanlagen

a) Entsorgungszentrum Pennigbüttel / MA Osterholz

Zentraler Entsorgungsstandort im Landkreis Osterholz ist das Entsorgungszentrum Pennigbüttel der ASO in Osterholz-Scharmbeck (Siemensstr. 4b, 27711 Osterholz-Scharmbeck). In verschiedenen Hallen und Anlagen werden hier Wertstoffe und Abfälle weiterverarbeitet. Außerdem ist das Entsorgungszentrum Sitz der Geschäftsleitung und Verwaltung.

Am Standort befindet sich die Anlage zur mechanischen Behandlung von Abfällen (MA Osterholz). In der MA wurde ab 2005 der Haus- und Gewerbemüll der Landkreise Osterholz und Wesermarsch behandelt. Seit Ende 2019 werden nur noch die Mengen aus dem Landkreis Osterholz behandelt. Die Abfälle werden zunächst zerkleinert, danach werden über einen Metallabscheider die Metalle aus dem Abfall gesiebt. Anschließend wird der verbleibende Abfallstrom verladen und mittels Walking-Floor-Fahrzeugen zur Entsorgung transportiert. Die Mengen werden zur Swb Entsorgung GmbH & Co. KG nach Bremen verbracht und dort entsorgt.

Sperrmüll aus privaten Haushalten wird ebenfalls zunächst zerkleinert, nach der Zerkleinerung über einen Metallabscheider die Metalle aus dem Abfall gesiebt, anschließend der verbleibende Abfallstrom verladen und mittels Walking-Floor-Fahrzeugen zur Entsorgung transportiert. Die Mengen werden danach bis zum 31.12.2026 zur Firma Lorenz Jacobs Garten- & Landschaftsbau GmbH verbracht und dort entsorgt.

Im Entsorgungszentrum Pennigbüttel werden eine Vielzahl weiterer abfallwirtschaftlicher Leistungen angeboten. Dazu zählen die Annahme von Restmüll, Sperrmüll, Grün- und Gartenabfällen, Bau- und Abbruchabfällen, Eisenschrott sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten, von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbebetrieben und die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen) zu speziellen Annahmezeiten. Zudem werden im Entsorgungszentrum Pennigbüttel die Grün- und Gartenabfälle zu Vorbehandlungszwecken geschreddert, bevor sie zur Kompostierungsanlage der Kompostierung Nord GmbH nach Bremen transportiert werden (Laufzeit 2 Jahre zzgl. bis zu 3 Jahre optionale Verlängerung). Mit täglichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag von 8.00 - 13.00 Uhr) ist das Entsorgungszentrum die zentrale Anlaufstelle für die Privatpersonen und Gewerbebetriebe im Landkreis Osterholz.

Weiterhin sind am Standort Pennigbüttel die Fahrzeuge der ASO zur Durchführung der Sammelleistungen stationiert. An den Standort angegliedert befindet sich außerdem eine Wertstoffsortieranlage der ASO. Hierbei handelt es sich nicht um eine Sortieranlage im Sinne

der GewAbfVO, sondern um eine Anlage zur Nachsortierung von Abfällen aus der Gewerberohstofftonne.

Der Hauptteil des Abfalls wird nach der Behandlung stofflich oder energetisch (swb Entsorgung GmbH, Bremen) verwertet. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 7 Jahren zzgl. bis zu 9 Jahren optionaler Verlängerung.

b) Wertstoffhöfe

Die ASO betreibt in Schwanewede und Lilienthal im Auftrag des Landkreises Osterholz zwei Wertstoffhöfe. Auf den beiden Wertstoffhöfen wird Privathaushalten die gebührenpflichtige Abgabe von Rest- und Sperrmüll sowie von Grün- und Gartenabfällen ermöglicht. Außerdem erfolgt dort die kostenfreie Annahme von E-Schrott, Altpapier und LVP-Wertstoffen.

Die Wertstoffhöfe sind montags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. An je einem Samstag im Monat haben die Bürger ferner die Möglichkeit Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen abzugeben.

c) Deponie Sandhausen

Die Deponie Sandhausen ist vollständig verfüllt, es findet keine Verfüllung mehr statt. Die Deponie ist vollständig rekultiviert. Auf der Deponie anfallendes Deponiegas wird über eine Gasfackel entsorgt.

Mineralische Abfälle (insbesondere Asbest und Mineralwolle) werden über folgende Wege entsorgt:

- GfA Lüneburg gkAöR
- AWG Bassum (Zentraldeponie Bassum)

Für die Entsorgung der mineralischen Abfälle über die vorgenannten Entsorgungswege gibt es derzeit keine feste vertragliche Bindung.

d) Bioabfallvergärungsanlage Osterholz-Scharmbeck

Am Standort Osterholz-Scharmbeck realisiert der Landkreis Osterholz in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Cuxhaven sowie mit dem Landkreis Verden eine gemeinsame Bioabfallvergärungsanlage. Derzeit befindet sich das Vorhaben noch in der Genehmigungsphase. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

2.2.2 Sammel- und Erfassungssysteme

a) Hausmüll und miterfasste gewerbliche Abfälle

Die Hausmüllabfuhr und die Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen (gemischte Gewerbeabfälle) erfolgen logistisch gemeinsam. Die Abfuhr wird seit 01.01.2010 durch die ASO mit eigenen Fahrzeugen und mit eigenem Personal durchgeführt.

Die Hausmüllabfuhr erfolgt in 2-Rad-MGB der Größen 60 l, 120 l und 240 l, über 4-Rad-MGB der Größe 1.100 Liter.

Die Abfallbereitstellung kann durch die Bürger 14-täglich vorgenommen werden, d. h. die Behälterstandorte werden alle zwei Wochen angefahren. Bei den 4-Rad-MGB sind feste wöchentliche sowie 14-tägliche und auch 4-wöchentliche Leerungsintervalle wählbar.

Bei der Sammlung der Abfälle aus den 2-Rad-MGB (60 bis 240 l) werden die Benutzer über ein Behälteridentifikationssystem zur Gebühr veranlagt, d.h. die Anschlusspflichtigen können in einem bestimmten Rahmen selbst entscheiden, wann und wie oft sie ihre Behälter bereitstellen. Die Behälter sind zu diesem Zweck mit einem Transponder (IDENT-Chip) ausgestattet, der eine eindeutige Identifikation jedes Behälters und dessen Zuordnung zu einem Gebührenschuldner ermöglicht. Über ein Erkennungssystem am Sammelfahrzeug werden die je Behälter durchgeführten Leerungen gezählt und können somit für die Gebührenveranlagung herangezogen werden.

Ziel der Behälteridentifikation ist eine möglichst wirklichkeitsnahe Erfassung der Inanspruchnahme des Systems Hausmüllentsorgung durch den einzelnen Benutzer, die Gebührenbelastung der Benutzer kann damit bis zu einer vorgegebenen Mindestinanspruchnahme auf die tatsächliche Inanspruchnahme gestützt werden. Der Landkreis erfüllt damit seine gesetzliche Verpflichtung gemäß § 12 NAbfG, die Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch die Gebührengestaltung zu fördern (vgl. Abschnitte 2.5 und 2.8).

Nachbarschaftstonnen (Abfallgemeinschaften, d. h. mehrere Grundstücke entsorgen über ein Gefäß) sind gemäß § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung möglich. Für regelmäßig auftretendes überdurchschnittliches Aufkommen können gemäß § 17 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung gebührenpflichtige zusätzliche Abfallbehälter oder ein größeres Behältervolumen gewählt werden. Statt fester Abfallbehälter können im Ausnahmefall auf Antrag auch Abfallsäcke zugelassen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den mittleren Behälterbestand des Jahres 2023 unterteilt nach privaten (Haushalte) und gewerblichen Anschlussnehmern.

Gefäßart und Größe	Haushalte	Gewerbe	Gesamt
MGB 60 l	22.966	322	23.288
MGB 120 l	17.402	357	17.759
MGB 240 l	4.689	783	5.472
Zwischensumme Zweiradbehälter	45.057	1.462	46.519
MGB 1.100 l	240	842	1.082
Summe	45.297	2.304	47.601

Tab. 4: Behältergestaltung Restmüllsammlung nach Anschlussnehmerart 2023

Das Bereitstellungsverhalten ist im Zweiradbereich durch die leerungsabhängige Gebührengestaltung deutlich vermindert (siehe Tabellen 5 und 6 sowie Abbildung 4). Im Durchschnitt werden nur etwa 47 % der möglichen Leerungstermine genutzt, d. h. die Behälter werden nur ca. 12-mal pro Jahr bereitgestellt. Nicht aufgeführt sind Zusatz-Abfallsäcke (60 Liter-Säcke), da diese nur in geringer Anzahl anfallen. Das mögliche Leerungsvolumen beträgt bei den Zwei-Rad-Behältern insgesamt 19,7 Liter je Einwohner und Woche. Tatsächlich genutzt wird ein Leerungsvolumen von rund 9,9 Liter je Einwohner und Woche. Satzungsgemäß wird für die Gebührenvorausberechnung ein Leerungsvolumen von 8 Liter je Einwohner und Woche angenommen.

Gefäßart und Größe	Behälter Anzahl	mögliche Leerungen	Bereitstellungen	
			Leerungen pro Jahr	Quote (%)
Privathaushalte				
MGB 60 l (14-tägliche Bedarfsabfuhr)	22.966	597.112	251.979	42%
MGB 120 l (14-tägliche Bedarfsabfuhr)	17.402	452.456	229.797	51%
MGB 240 l (14-tägliche Bedarfsabfuhr)	4.689	121.918	71.655	59%
Zwischensumme Zweiradbehälter	45.057	1.171.486	553.431	47%
Gewerbe				
MGB 60 l (14-tägliche Bedarfsabfuhr)	322	8.379	2.961	35%
MGB 120 l (14-tägliche Bedarfsabfuhr)	357	9.273	4.164	45%
MGB 240 l (14-tägliche Bedarfsabfuhr)	783	20.362	12.915	63%
Zwischensumme Zweiradbehälter	1.462	38.014	20.040	53%

Tab. 5: Bereitstellungsverhalten bei der Hausmüllsammlung 2023 (2-Rad-Behälter)

Bezeichnung	Anzahl Personen pro Grundstück							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Leerungen								
Mögliche Leerungen	26	26	26	26	26	26	26	26
Regelleerungen	7	14	10	14	9	10	12	14
Mindestleerung	4	9	7	9	6	7	8	9
Tatächliche Leerungen	8,40	12,16	12,29	13,73	12,71	14,38	15,75	18,73

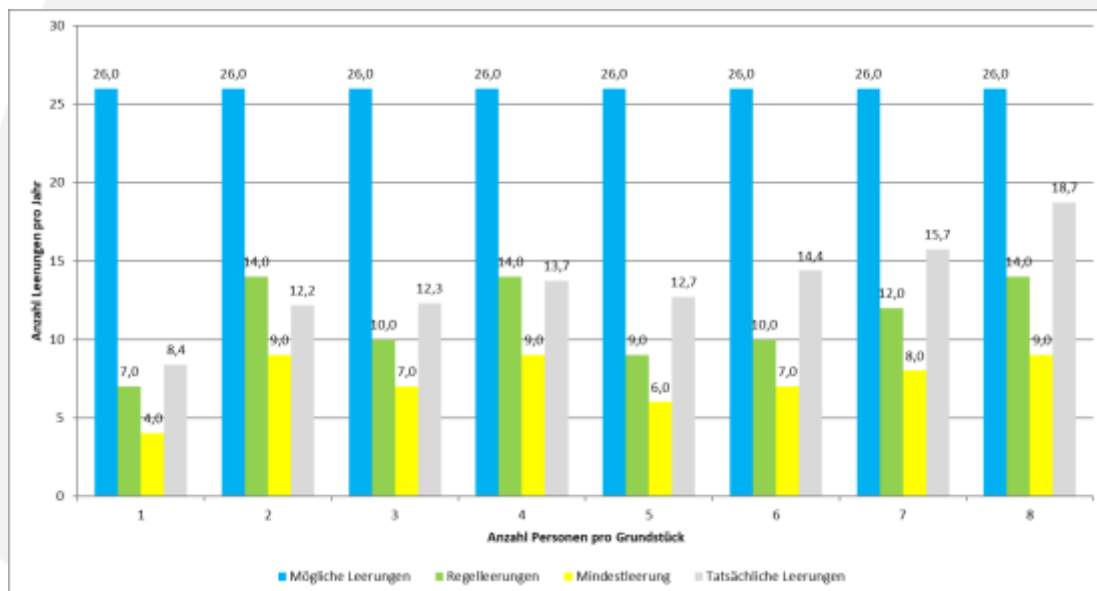


Abb. 4: Anzahl Leerungen der Zweiradbehälter nach Haushaltsgröße 2023

Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wurden nur 1-8 Personenhaushalte betrachtet

b) Bioabfall

Seit dem Jahr 2010 werden im Landkreis Osterholz Bioabfälle getrennt erfasst und verwertet. Außerdem werden Gartenabfälle über Säcke im Holsystem erfasst. Die Bioabfallabfuhr und die Abfuhr von Gartenabfallsäcken erfolgen logistisch gemeinsam. Die Bioabfallabfuhr wird durch die ASO durchgeführt. Die Verwertung erfolgte bislang durch Kompostierung bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG in Bremen. Die Verwertungsleistungen wurden im Jahr 2019 neu ausgeschrieben. Ab 2025 erfolgt die Verwertung interimswise, bis zur Inbetriebnahme der Anlage in Osterholz-Scharmbeck (siehe Ziffer 2.2.2 d), durch die KNO.

Die Bioabfallabfuhr erfolgt in 2-Rad-MGB der Größen 60 l, 120 l und 240 l. Die Abfallbereitstellung kann durch die Bürger 14-täglich vorgenommen werden, d.h. die Behälterstandorte werden alle zwei Wochen angefahren.

Für die Nutzung der Biotonne wird eine volumenbezogene Behältergebühr als Jahresgebühr erhoben. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen fließt, anders als bei Hausmüll, nicht in die Gebührenberechnung mit ein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den mittleren Bioabfallbehälterbestand des Jahres 2023 unterteilt nach privaten (Haushalte) und gewerblichen Anschlussnehmern.

Gefäßart und Größe	Haushalte	Gewerbe	Gesamt
MGB 60 l	12.989	45	13.034
MGB 120 l	9.776	51	9.826
MGB 240 l	8.436	102	8.538
Summe Behälter	31.202	197	31.399

Tab. 6: Behältergestaltung Bioabfallsammlung nach Anschlussnehmerart 2023

Das Bereitstellungsverhalten ist höher als bei der Hausmüllsammlung. Im Durchschnitt werden etwa 62 % der möglichen Leerungstermine genutzt, d. h. die Behälter werden ca. 16-mal pro Jahr bereitgestellt. Nicht aufgeführt sind Gartenabfallsäcke (60 Liter-Säcke). Das mögliche Leerungsvolumen beträgt bei den Zwei-Rad-Behältern insgesamt 17 Liter je Einwohner und Woche. Tatsächlich genutzt wird ein Leerungsvolumen von rund 11 Liter je Einwohner und Woche.

Gefäßart und Größe	Behälter Anzahl	mögliche Leerungen	Bereitstellungen	
			Leerungen pro Jahr	Quote (%)
Privathaushalte				
MGB 60 l (14-tägliche Regelabfuhr)	12.989	337.725	188.023	56%
MGB 120 l (14-tägliche Regelabfuhr)	9.776	254.174	162.626	64%
MGB 240 l (14-tägliche Regelabfuhr)	8.436	219.343	150.344	69%
Summe Privathaushalte	31.202	811.241	500.993	62%
Gewerbe				
MGB 60 l (14-tägliche Regelabfuhr)	45	1.164	460	40%
MGB 120 l (14-tägliche Regelabfuhr)	51	1.313	553	42%
MGB 240 l (14-tägliche Regelabfuhr)	102	2.648	1.326	50%
Summe Gewerbe	197	5.124	2.339	46%
Insgesamt	31.399	816.365	503.332	62%

Tab. 7: Bereitstellungsverhalten bei der Bioabfallsammlung 2023

c) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

Zur Abgabe sperriger Abfälle stehen den Bürgern im Landkreis Osterholz zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abholung im Rahmen der Abrufsammlung
- Abgabe im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und auf den beiden Wertstoffhöfen)

Die Abholung der sperrigen Abfälle im Landkreis Osterholz erfolgt im Abrufsystem auf schriftlichen Antrag der Anschluss- und Benutzungspflichtigen (d. h. der Bürger). Die Abfuhr erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung, der Abholtermin wird dem Antragssteller ca. 14 Tage vor der Abfuhr mitgeteilt. Die gemäß Abfallentsorgungssatzung pro Anforderung zulässige Höchstmenge beträgt 5 m³. Pro Jahr steht jedem Haushalt eine kostenfreie Abholung oder eine kostenfreie Anlieferung zu, für jeden weiteren Abruf wird eine Gebühr entsprechend der Abfallgebührensatzung erhoben. Insgesamt wurden im Jahr 2023 rund 10.180 Sperrmüllabholungen durch die Bürger in Auftrag gegeben. Im Jahr 2023 wurden 1.372 kostenlose Anlieferungen vorgenommen.

Es wird eine Getrennterfassung der verschiedenen sperrigen Abfälle aus Haushalten durchgeführt. Getrennt erfasst werden Sperrmüll (Rest-Sperrmüll), Schrott (Altmetalle) und Elektroaltgeräte. Die in den sperrigen Abfällen enthaltenen Abfallarten werden bei der Abrufsammlung in Abhängigkeit der weiteren Behandlung mittels Pressfahrzeugen oder mit Pritschen-LKW eingesammelt. Sperrmüll wird über die Firma Jacobs GalaBau u Entsorgungsfachbetrieb GmbH aus Bremervörde weiter verwertet, der Vertrag hat eine Laufzeit von 7 Jahren zzgl. bis zu weiteren 9 Jahren optionaler Verlängerung. Altholz aus dem Sperrmüll wird im Landkreis Osterholz im Entsorgungszentrum Pennigbüttel angenommen, Althölzer können dort getrennt angeliefert werden.

d) Grün- und Gartenabfälle

Zur Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen stehen den Bürgern im Landkreis Osterholz zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abholung am Grundstück über die Biotonne und über Grün- und Gartenabfallsäcke im Rahmen der Biomüllsammlung bei bereitgestellter Biotonne
- Abgabe am Entsorgungszentrum Pennigbüttel (gebührenpflichtige Selbstanlieferung) und auf den beiden Wertstoffhöfen

Die bisherige ergänzende gebührenpflichtige Annahme an temporären dezentralen Sammelstellen wurde aufgrund der zusätzlichen Annahme auf den Wertstoffhöfen eingestellt.

Nach dem Jahreswechsel werden außerdem die ausgedienten Weihnachtsbäume eingesammelt.

Die separat angelieferten Grün- und Gartenabfälle werden bei der Kompostierung Nord GmbH (KNO) in Bremen verwertet.

e) Altpapier

Zur Entsorgung von Altpapier stehen den Bürgern im Landkreis Osterholz zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abholung am Grundstück über die Altpapiertonne und teilweise Bündelsammlung durch Vereine
- Abgabe am Entsorgungszentrum Pennigbüttel und auf den beiden Wertstoffhöfen

Die Erfassung über Bündel durch die ASO wurde im Jahr 2010 eingestellt und im Gegenzug die Papiertonne flächendeckend erweitert. Seit 01.01.2010 erfolgt die Abfuhr im 4-wöchentlichen Rhythmus durch die ASO. Die Altpapiersammlung wird mit 2-Rad-MGB der Größen 120 l und 240 l sowie in 4-Rad-MGB der Größe 1.100 durchgeführt.

In Gebieten, in denen von der Abfall-Service Osterholz GmbH beauftragte Vereine Altpapiersammlungen durchführen, kann Altpapier auch weiterhin den bisherigen Vereinen in Bündelform oder in Pappkartons bereitgestellt werden. Daneben kann auch eine Altpapiertonne gestellt werden. Die Bündel oder Kartons dürfen eine Länge von einem Meter und ein Gewicht von zehn Kilogramm nicht überschreiten.

Gefäßart und Größe	Anzahl 2010	Anzahl 2011	Anzahl 2018	Anzahl 2023
Anzahl MGB 120 l (13 Abfahren pro Jahr)	141	335	1.088	1.481
Anzahl MGB 240 l (13 Abfahren pro Jahr)	30.608	31.816	35.958	39.771
Anzahl MGB 1.100 l (13 Abfahren pro Jahr)	65	77	135	191
Insgesamt bei Privathaushalten aufgestellte Gefäße	30.814	32.228	37.181	41.443

Tab. 8: Aufgestellte Papiertonnen 2023 im Vergleich zu 2010, 2011 und 2018

Die Zahl der Behälter ist gegenüber dem Jahr 2018 um 4.263 Behälter angestiegen und reicht nahezu an die Zahl der Restabfallbehälter (ca. 45.000 Haushaltsbehälter) heran.

f) Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen)

Sonderabfallkleinmengen aus Haushalten können bei der mobilen Schadstoffsammlung (Schadstoffsammelmobil) oder in der Annahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im Entsorgungszentrum Pennigbüttel abgegeben werden (siehe Ziffer 2.4.7 und 2.7). Das Schadstoffmobil fährt einmal im Jahr durch das Kreisgebiet, zusätzlich steht das Schadstoffmobil einmal im Monat an je einem Samstag auf den Wertstoffhöfen, am ersten Samstag eines Monats in Schwanewede am dritten Samstag des Monats in Lilienthal.

g) Sonstige Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen und Altglas)

Im Landkreis Osterholz erfassen verschiedene duale Systeme die Verkaufsverpackungen. [Der Vertragspartner der dualen Systeme ist die Fa. Nehlsen.](#)

- LVP wird 14-täglich über den Gelben Sack erfasst, bei Großanfallstellen auch über MGB 1.100 Liter.
- Altglas wird über Depotcontainer gesammelt.
- Papier-Verkaufsverpackungen werden gemeinsam mit dem übrigen („kommunalen“) Altpapier über die Papiertonne bzw. in Form von Bündeln gesammelt (siehe Ziffer 2.2.2 e).

Zu den Teilnehmern am „Dualen System“ siehe Ziffer 2.6.5. Eingesammelt werden die Leichtverpackungen durch die ASO als Subunternehmer der Fa. Nehlsen.

h) Altautos / Altfahrzeuge

Für die Entsorgung von Altfahrzeugen hält der Landkreis Osterholz keine eigenen Kapazitäten vor, im Abfall-ABC auf der Homepage der ASO wird auf die Abgabe bei der Autoverwertung bzw. Schrottplätzen hingewiesen. Detailliertere Informationen finden sich darüber hinaus auf der Internetseite des Landkreises Osterholz bei der Zulassungsstelle unter der Rubrik „Kfz: Altfahrzeug entsorgen (Verwertungsnachweis)“. Dort wird u.a. auf die Möglichkeit verwiesen, sich auf der Seite der Gemeinsamen Stelle Altfahrzeuge (GESA) mit Hilfe der dortigen Suchfunktion über nach der AltfahrzeugV zertifizierte Annahmestellen zu informieren, die zur Annahme von Altfahrzeugen berechtigt sind.²

i) ASO-App

Mit der kostenlosen Abfall-App, die durch die ASO auf ihrer Homepage zum Download zur Verfügung gestellt wird, können sich die Nutzer automatisch an die Müllabfuhrtage erinnern lassen. Außerdem helfen viele weitere Informationen bei der richtigen Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz.

Umfangreiche Möglichkeiten der App

- Individuelle Einstellung der Erinnerung (Tag und Uhrzeit)
- Erinnerung für mehrere Adressen
- Abfallbehälter filtern
- Benachrichtigung über die Mitteilungszentrale (Notification Center)

Vielfältige Informationen

- Abfuhr-Termine
- Aktuelle Nachrichten
- Standorte der Altglascontainer und CD-Sammelboxen
- Verteil- und Verkaufsstellen für Abfallsäcke
- Containerdienst
- Abfallverzeichnis
- Servicrufnummern und Öffnungszeiten
- Wegbeschreibungen

Der Landkreis Osterholz nimmt momentan alle Leistungen auf, die digital angeboten werden sollen, hierzu zählt u.a. auch die Meldung unerlaubter Ablagerungen (Wilder Müll).

² <https://fachbetriebeeregister.gadsys.de/fachbetriebeeregister/Altfahrzeugverwertung>

2.3 Organisation der Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz

Die Wahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) obliegt der Kreisabfallwirtschaft Osterholz (KAW). Die KAW ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Osterholz und wurde 1996 gebildet. Mit der operativen Abwicklung der abfallwirtschaftlichen Leistungen im Landkreis sowie insbesondere mit dem Betrieb von Entsorgungsanlagen und der Einsammlung von Abfällen im Landkreis ist die Abfall-Service Osterholz GmbH (ASO) beauftragt. Die ASO wurde im Jahr 1998 als 100%ige Tochtergesellschaft des Landkreises gegründet und dem Sondervermögen der KAW zugeordnet. Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung im Jahr 2024 erhielt wie zuvor die Nehlsen AG 49 % der Anteile. 51 % der Anteile an der ASO werden weiterhin vom Landkreis gehalten. Die ASO führt die wesentlichen logistischen sowie weitere Leistungen selbst mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durch.

Bereits in den Jahren 1998, 2004 und wiederholend im Jahr 2015 wurde bei der Bezirksregierung Lüneburg bzw. beim Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz beantragt, die Pflichten zur Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten („Gewerbeabfälle“) auf die ASO zu übertragen. Die Bezirksregierung folgte diesem Antrag jeweils, so dass die ASO seither Entsorgungsträgerin für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen war. Mithin war der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht mehr entsorgungspflichtig für gewerbliche Beseitigungsabfälle. Zuletzt war die Übertragung der Entsorgungspflicht für sonstige Herkunftsbereiche auf die ASO nicht mehr möglich, die Aufgabe ist damit zurück an den Kreis gefallen. Damit ist der Landkreis ab 2025 wieder entsorgungspflichtig für die gewerblichen Beseitigungsabfälle. Die ASO ist durch den Landkreis allerdings weiterhin mit diesbezüglichen operativen Leistungen beauftragt.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Osterholz hat insoweit primär die Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem in diesem Rahmen miterfassten „Kleingewerbe“ zum Inhalt.

Bei der Erfassung von Altpapier wirken darüber hinaus örtlich begrenzt verschiedene Vereine bei der Sammlung mit.

2.4 Daten über das Abfallaufkommen

2.4.1 Hausmüll und gemeinsam erfasste gewerbliche Abfälle

Im Jahr 2023 wurden im Landkreis Osterholz die nachfolgend dargestellten Hausmüllmengen eingesammelt. Davon entfallen ca. 23 % auf gewerbliche Anschlussnehmer. Im Vergleich zu den Mengen des Jahres 2018 zeigt sich ein leichter Rückgang der Erfassungsmengen. Der Anteil der gewerblichen Abfallmengen ist ebenfalls leicht zurückgegangen.

Bezeichnung	2018		2023		
	Mg/Jahr	kg/Ew./ Jahr	Mg/Jahr	kg/Ew./ Jahr	Anteil
Hausmüll Haushalte	12.573	111,0	13.178	113,1	77%
Hausmüllanteil Gewerbe	4.319	38,1	4.027	34,6	23%
Summe	16.892	149,1	17.204	147,6	100%

Tab. 9: Gesammelte Hausmüllmenge 2023 im Vergleich zu 2018

2.4.2 Bioabfälle

Im Jahr 2023 wurden die nachfolgend dargestellten Bioabfall-Mengen erfasst. Im Vergleich zu den Mengen des Jahres 2018 zeigt sich abermals ein deutlicher Anstieg der Erfassungsmengen.

Bezeichnung	2018		2023		
	Mg/Jahr	kg/Ew./ Jahr	Mg/Jahr	kg/Ew./ Jahr	Anteil
Bioabfall-Sammlung inkl. Grün-/Gartenabfallsäcke	10.827	95,5	14.178	121,7	100%
Summe	10.827	95,5	14.178	121,7	100%

Tab. 10: Bioabfälle 2023 im Vergleich zu 2018

2.4.3 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

Im Jahr 2023 wurden die nachfolgend dargestellten Mengen sperriger Abfälle erfasst. Die Gesamtmenge ist demnach zurückgegangen. Der Anteil, der über die Abrufsammlung erfassten Mengen ist gegenüber dem Anteil, der über Selbstanlieferungen erfasst wurde, weiter zurückgegangen.

Bezeichnung	2018		2023		Anteil
	Mg/Jahr	kg/Ew./ Jahr	Mg/Jahr	kg/Ew./ Jahr	
Sperrmüll-Abrufsammlung	3.720	32,8	3.243	27,8	71%
Sperrmüll Selbstanlieferungen	420	3,7	700	6,0	15%
Schrott Abrufsammlung	352	3,1	268	2,3	6%
Schrott Selbstanlieferungen	220	1,9	332	2,9	7%
Summe	4.712	41,6	4.543	39,0	100%

Tab. 11: Sperrige Abfälle 2023 im Vergleich zu 2018 nach Systemen

2.4.4 Grün- und Gartenabfälle

Im Jahr 2023 wurden die nachfolgend dargestellten Mengen Grün- und Gartenabfälle erfasst. Der größte Mengenanteil der Grün- und Gartenabfälle wird direkt am Entsorgungszentrum abgegeben. Weitere Grün- und Gartenabfälle werden seit dem Jahr 2010 über die Abfuhr der Biotonnen sowie über beigestellte Gartenabfallsäcke im Rahmen der Biotonnensammlung mit abgefahren, jedoch nicht mengenmäßig separat erfasst.

Bezeichnung	2018		2023		Anteil
	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	
Weihnachtsbäume	137	1,2	160	1,4	2,1%
Selbstanlieferungen Haushalte	2.364	20,9	3.524	30,2	46,1%
Selbstanlieferungen Gewerbe	4.694	41,4	3.965	34,0	51,8%
Summe	7.195	63,5	7.649	65,6	100%

Tab. 12: Menge Grün- und Gartenabfälle 2023 im Vergleich zu 2018 nach Systemen

2.4.5 Altpapier (einschließlich Kartonagen)

Im Jahr 2023 wurden die nachfolgend dargestellten Mengen Altpapier erfasst. Etwa 95 % werden über die Sammelsysteme der Abfall-Service Osterholz GmbH erfasst, ca. 5 % werden durch Vereinssammlungen erfasst. Gegenüber dem Jahr 2018 ist die Menge um rund 25 % auf rund 83 kg/Ew./a zurückgegangen.

Bezeichnung	2018		2023		Anteil
	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	
Altpapiersammlung (Behälterabfuhr)	7.723	68,2	6.255	53,7	64,7%
Vereinssammlung	1.220	10,8	489	4,2	5,1%
Selbstanlieferungen Haushalte	436	3,8	668	5,7	6,9%
Selbstanlieferungen Gewerbe	3.446	30,4	2.252	19,3	23,3%
Summe	12.825	113,2	9.665	82,9	100%

Tab. 13: Altpapiermenge 2023 im Vergleich zu 2018 nach Systemen

2.4.6 Altglas und Leichtverpackungen (LVP)

Im Jahr 2023 wurden die nachfolgend dargestellten Mengen LVP und Altglas aus Privathaushalten erfasst. Gegenüber dem Jahr 2018 sind die Mengen kaum verändert bzw. leicht rückläufig.

Bezeichnung	2018		2023		Anteil
	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	
Leichtverpackungen (LVP)	3.998	35,3	3.670	31,5	54%
Altglas	3.053	26,9	3.080	26,4	46%
Summe	7.051	62,2	6.750	57,9	100%

Tab. 14: Altglasmenge und Menge Leichtverpackungen 2023 im Vergleich zu 2018

2.4.7 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen)

Im Jahr 2023 wurden die nachfolgend dargestellten Sonderabfallkleinmengen aus Privathaushalten erfasst. Gegenüber dem Jahr 2018 sind die Mengen kaum verändert bzw. leicht rückläufig. Der Mengenanteil, der über die stationäre Annahme erfasst wurde, ist geringfügig zurückgegangen, der über das Schadstoffmobil erfasste Anteil ist hingegen etwas angestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Schadstoffmobil nunmehr monatlich auf den Wertstoffhöfen steht.

Bezeichnung	2018		2023		Anteil
	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	
Mobile Sammlung (Schadstoffmobil)	37,1	0,33	45,4	0,39	45%
Stationäre Annahme	62,8	0,55	55,0	0,47	55%
Summe	99,9	0,88	100,4	0,86	100%

Tab. 15: Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen 2023 im Vergleich zu 2018

2.4.8 Altholz, Bau- und Abbruchabfälle

Im Jahr 2023 wurden die nachfolgend dargestellten Mengen an Bau- und Abbruchabfällen und Altholz im Wesentlichen aus dem gewerblichen Bereich angeliefert:

Bezeichnung	2018		2023		Anteil
	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	Mg/Jahr	kg/Ew./Jahr	
Altholz (Selbstanlieferungen)	3.483	30,7	2.855	24,5	38%
Bauschutt	2.919	25,8	2.117	18,2	28%
Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfall)	5.289	46,7	2.588	22,2	34%
Summe	11.691	103,2	7.560	64,9	100%

Tab. 16: Altholz, Bauschutt, Bau- und Abbruchabfälle 2023 im Vergleich zu 2018

Da diese Fraktion zu annähernd 100% aus dem gewerblichen Bereich stammt, wird sie in den folgenden Tabellen nicht mehr mit aufgeführt. Mineralische Abfälle werden bis auf weiteres über die OEKÜ Recycling GmbH (Hambergen) und die Karl Siedenburg GmbH & Co. KG (Bremen) entsorgt. Althölzer (A1 - A3) werden über die Nehlsen Stoffstrom GmbH & Co. KG verwertet. Gemischte Baustellenabfälle gehen nach einer Vorsortierung in eine Gewerbeabfallsortieranlage (Nehlsen Stoffstrom GmbH & Co. KG).

2.4.9 Zusammenfassung der Abfallmengen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Abfallmengen des Landkreises Osterholz für das Jahr 2023 zusammenfassend dargestellt. Die Abfallmengen sind in Mg (Tonnen), kg pro Einwohner und Jahr sowie in Prozent ausgewiesen. Zusätzlich ist den Zahlen zu Vergleichszwecken der niedersächsische Landesdurchschnitt für 2022 gegenübergestellt.

Bezeichnung	Landkreis Osterholz 2023			Mittelwert Nieder- sachsen 2022 *)
	Mg/Jahr	kg/Ew.	Anteile	kg/Ew.
Hausmüll inkl. gewerbliche Pflichtrestmülltonne	17.204	148	29%	168
<i>davon</i>				
- Haushalte (Hausmüll)	13.178	113	22%	148
- Gewerbe	4.027	35	7%	19
Sperrmüll	3.943	34	7%	29
Schrott	600	5	1%	o. A. ²⁾
Bioabfall (mit Grünabfall)	21.826	187	36%	150
Altpapier	9.665	83	16%	63
Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen ⁴⁾	100	0,9	0,2%	0,9
Leichtverpackungen (LVP)	3.670	31	6%	34
Altglas	3.080	26	5%	24
Summe	60.089	516	100%	469

*) Quelle: Niedersächsische Abfallbilanz 2022

¹⁾ Die Mengenangaben für Niedersachsen aus der Landesabfallbilanz können auch gewer-
Selbstanlieferungsmengen enthalten, Werte sind insofern nur eingeschränkt vergleichbar.

²⁾ Menge nicht separat ausgewiesen

³⁾ Mengenangaben für Niedersachsen nur inklusive Grünabfall verfügbar

⁴⁾ Bundesweiter Vergleichswert lt. Statistischem Bundesamt für 2022

Tab. 17: Abfallmengen 2023 Landkreis Osterholz im Landesvergleich

Das spezifische Aufkommen am Hausmüll liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Dagegen liegt das spezifische Aufkommen (Pro-Kopf-Menge) bei hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Sperrmüll über den Vergleichszahlen.

Die erfasste Altpapiermenge konnte trotz der weiteren Etablierung der Papiertonne nicht weiter gesteigert werden, da die Mengen aus der Vereinssammlung rückläufig sind. Die Mehrbehälter bei der Papiertonne sind insbesondere auf den Rückgang bei den Vereinen zurückzuführen. Die erfassten Altpapiermengen liegen aber weiterhin über dem Landesdurchschnitt.

Die erfasste Menge kompostierbarer Abfälle wurde mit der Einführung und weiteren Etablierung der Biotonne weiter gesteigert, das Aufkommen liegt nunmehr über dem Landesdurchschnitt, wobei die Vergleichbarkeit eingeschränkt ist. Die Menge der erfassten gefährlichen Abfälle aus Haushaltungen liegt auf einem durchschnittlichen Niveau.

Bei Leichtverpackungen und Altglas liegt die Erfassungsmenge im Landkreis Osterholz leicht unter dem Niveau des Landesdurchschnitts (LVP) oder leicht darüber (Altglas).

Unter dem Gesichtspunkt der Schadstoffentfrachtung und Entgiftung des Hausmülls ist die Menge der erfassten Problemstoffe, die aktuell mit 0,90 kg/Ew./a unter den aufgeführten Durchschnittszahlen der Vorjahre liegt, weiterhin von besonderer Bedeutung.

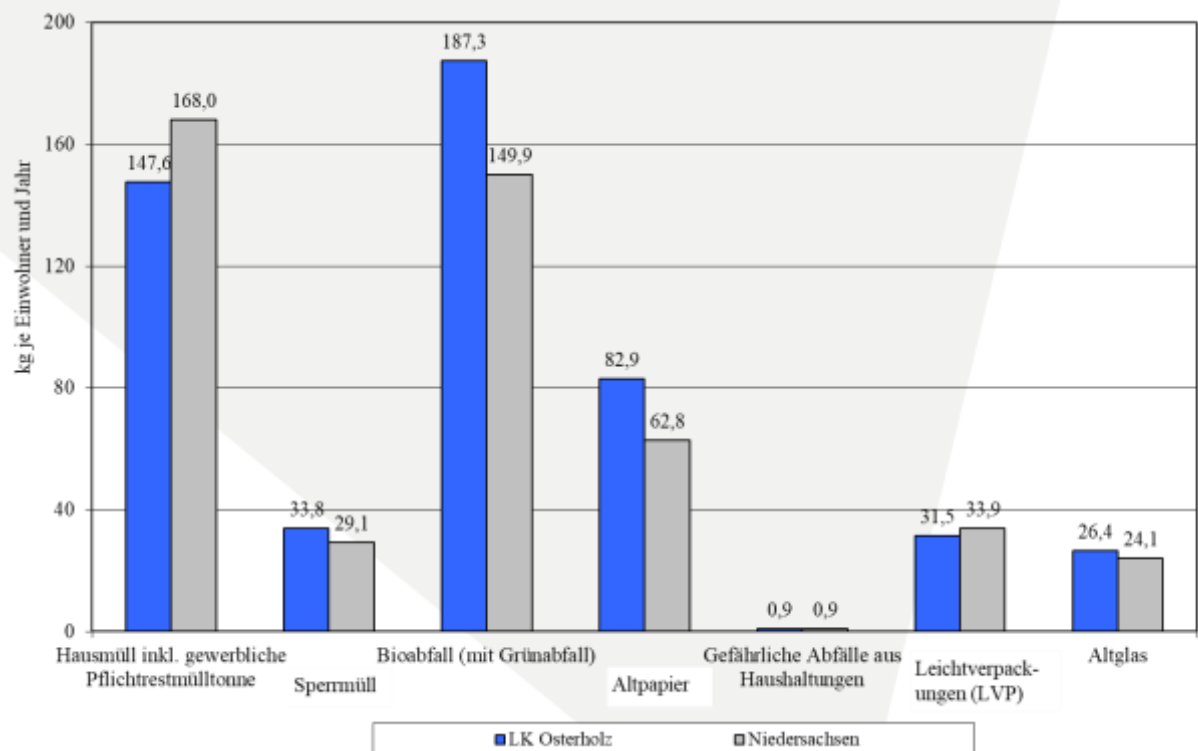


Abb. 5: Mengen Landkreis Osterholz im Vergleich mit Mengen im Landesdurchschnitt Niedersachsen

2.5 Abfallvermeidung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat wie dessen Vorgänger, das KrW-/AbfG, als obersten Grundsatz die Vermeidung von Abfällen definiert. Diese Regelung ermöglicht es, die Hersteller von Erzeugnissen in die Produktverantwortung zu nehmen. Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Verantwortung aller produzierenden Bereiche der Wirtschaft, Abfall schon bei der Planung und Herstellung von Produkten zu vermeiden. Weiterhin sollen Erzeugnisse so hergestellt werden, dass nach dem Gebrauch eine Rückführung in den Stoffkreislauf oder eine umweltfreundliche Entsorgung möglich ist.

Die Einflussmöglichkeiten der kommunalen Entsorgungsträger auf die Vermeidung von Abfällen wie auch hinsichtlich der Themen Wiederverwendung oder ähnlicher Aspekte sind generell begrenzt. Durch die kommunalen Entsorgungsträger kann im Wesentlichen indirekt Einfluss genommen werden, in Form von Informationen, Abfallberatung und durch die Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen zur Förderung der Wieder- und Weiterverwendung.

Im Vergleich zur Situation Anfang der 90er Jahre hat sich das Umfeld der Abfallwirtschaft in weiten Teilen deutlich verändert. Die Bemühungen im Landkreis Osterholz zur Intensivierung von Abfallvermeidung und Abfallverwertung werden insbesondere durch ein mengenabhängiges und dabei möglichst verursachergerechtes Gebührensystem gestützt. Über das Gebührensystem werden entsprechende Anreize zu Vermeidung und Verwertung im Sinne von § 12 Abs. 2 NAbfG gegeben (vgl. Abschnitt 2.2.2 a und Abschnitt 2.8). Die Entwicklungen bei den Abfallmengen im Landkreis Osterholz spiegeln den Erfolg dieser Bemühungen wider.

Gemäß § 8 NAbfG wirken die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Aufgaben darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Sie beraten zu diesem Zweck die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§11 Abs.1 Satz 1 NAbfG) und informieren sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Im Landkreis Osterholz erfolgt die Abfallberatung durch die ASO. Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende können sich in Fragen der Abfallvermeidung und -verwertung umfassend beraten lassen. Für die Haushalte und Betriebe bedeutet dies, dass für alle Fragen zentrale und sachkundige Ansprechpartner vorhanden sind. Die intensive Beratung von Haushalten war und ist eine Hauptaufgabe in diesem Zusammenhang. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist in §46 die Abfallberatungspflicht festgelegt. Dies umfasst auch Beratung über die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung. Neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sind auch die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern zur Beratung verpflichtet.

Die Abfallberatung wird durch das Kundencenter sowie durch eine Abfallberaterin in Vollzeit durchgeführt. Großer Wert wird hier auf die Unterstützung bei der umweltpädagogischen Arbeit in Schulen und Kindergärten gelegt. In diesem Zusammenhang werden regelmäßig Führungen im Entsorgungszentrum Pennigbüttel durchgeführt. Ferner werden Kindergärten auf Wunsch von der Abfallberaterin besucht und Schulen bei Projekten unterstützt. Außerdem können diverse Ausleihangebote in Anspruch genommen werden (z.B. Abfall- und Umweltkiste, Abfall-Angelspiel, Koffer "Abfallwerkstatt", Rohstoffbox und Müllgreifer/Warnwesten). Diese Materialien werden regelmäßig aktualisiert und erweitert.

In engem Zusammenhang mit der Abfallvermeidung steht als nächste Stufe der Abfallhierarchie des KrWG die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Für den Landkreis Osterholz sind folgende Maßnahmen zur Wiederverwendung zu nennen:

- Getrennte Sammlung von Notebooks und Tablets inkl. Zubehör (Handbuch, Ladekabel, etc.)

Im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und auf den Wertstoffhöfen in Schwanewede und Lilienthal können Notebooks und Tablets mit Zubehör abgegeben werden. Im Rahmen des Projektes RUN (ReUse Notebook) erfolgt - soweit möglich - eine Wiederverwendung oder ein Recycling.

- Getrennte Sammlung von funktionsfähigen Elektrogeräten

Im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und auf den Wertstoffhöfen in Schwanewede und Lilienthal können funktionsfähige Elektrogeräte abgegeben werden. Die separat gesammelten Elektrogeräte werden vom Kooperationspartner Gröpelinger Recyclinginitiative e.V. auf ihre elektrotechnische Funktionsfähigkeit überprüft und nach Freigabe durch einen Elektromeister in Sozialkaufhäusern angeboten.

- Angebot von lokalen bzw. online-Tauschbörsen

Im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und auf den Wertstoffhöfen in Schwanewede und Lilienthal können Kunden/innen in der Tauschbörse gut erhaltene Hausratgegenstände abstellen und / oder sich kostenlos einen Gegenstand mitnehmen. Aus Haftungsgründen sind Elektrogeräte von dieser Aktion ausgeschlossen.

Ferner kann der online-Tausch- und Verschenkmarkt der ASO durch die Bürger genutzt werden.

- Separate Sammlung von Brillen

Im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und auf den Wertstoffhöfen stehen Sammelboxen für Brillen und Briefmarken. Die Brillen werden an das Deutsche Katholische Blindenwerk für deren Projekt "BrillenWeltweit" verschickt. Die Briefmarken gehen an die Briefmarkensammelstelle der v. Bodelschwingschen Stiftung in Bethel.



Abb. 6: Brillenerfassung im Landkreis Osterholz

- Aussortierung noch gebrauchsfähiger Sperrmüllfahräder

Die ASO repariert optisch gut erhaltene Fahrräder aus der Sperrmüllsammlung. Diese werden von der BBS Osterholz-Scharmbeck, Produktionsklasse Fahrrad regelmäßig abgeholt und – wenn möglich – wieder repariert.

Auch werden die lokalen Repair-Cafés bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die ASO unterstützt.

- Repair-Cafés

1. Zu den sogenannten Repair-Cafés stellt die ASO auf ihrer Internetseite eine Informationsbroschüre („Das ist es mir wert! - Reparieren statt Wegwerfen“) zur Verfügung. Es wird auf die rechtzeitige Ankündigung lokaler Reparaturveranstaltungen in Tageszeitungen, auf Plakaten oder im Internet sowie auf den Reparaturservice von Handwerksbetrieben und Fachgeschäften hingewiesen.

2. [aso_fold_repair_cafe_17_web\(4\).pdf](#)




- Thema Lebensmittelverschwendung

Auf der Homepage der ASO wird eine Broschüre zum nachhaltigen Handeln im Umgang mit Lebensmitteln zum Download zur Verfügung gestellt.

[aso_nachhaltiges_handeln_lebensmittel_22_web\(1\).pdf](#)

Weiterhin werden durch die ASO weitere Informationsschriften (u. a. Abfallkalender, Flyer und Broschüren) und Presseinformationen erstellt.

Jährlich wird mit dem Gebührenbescheid ein persönlicher Abfallplan versendet. Neubürger bekommen einen Neubürgerbrief mit diversen Informationsflyern. Im Jahr 2019 wurde die Homepage neu aufgelegt. In Pressemitteilungen, auf der Homepage sowie über Facebook und Instagram werden die Bürger über aktuelle Themen der Abfallentsorgung/-vermeidung informiert. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit mit der interessierten Öffentlichkeit, wie z. B. Vereinen, Kitas und Schulen. Die Abfallberatung der ASO ist Ansprechpartner für Haushalte sowie Industrie und Handwerk.

 Abfallberatung	 Projekte	 Umwelt-/Naturschutz
Angebote für Kitas	Tausch- und Verschenkmarkt	Energiemanagement
Angebote für Schulen	Tauschbörse	Internes Umweltverhalten
Vermeidungstipps	Elektro- und IT-Geräte	Insektenschutz
	Sperrmüll-Fahrräder	
	Rett-ich Station	
	Briefmarken und Brillen	

2.6 Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Abfallverwertung

2.6.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Das ElektroG legt die Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es hat vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle zum Ziel, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.

Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln. Es regelt die Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, Sammlung und Rücknahme, Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung sowie die Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten.

Pflichten des Handels

In § 17 ElektroG (Rücknahmepflicht der Vertrieber) wird der Handel in die Pflicht genommen. Dies betrifft sowohl den Fachhandel (Vertrieber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern) als auch Vertrieber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im

Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. Sie sind verpflichtet, vergleichbare Geräte beim Verkauf eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes zurückzunehmen oder generell bis zu 3 Altgeräten mit weniger als 25 cm Außenmaß unentgeltlich zurückzunehmen. Je nach Abgabearart umfasst dies auch die unentgeltliche Übernahme der Altgeräte beim Kunden.

Pflichten des Abfallbesitzers:

Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Neu ist die Vorgabe, dass die Besitzer Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem trennen müssen (gilt nicht bei Vorbereitung zur Wiederverwendung). Die Erfassung hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden.

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE):

Die örE richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 des KrWG Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des örEs, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat.

Die örE können die Annahme an einzelnen Sammelstellen gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG auf bestimmte Altgerätegruppen beschränken, wenn dies aus Platzgründen unter Berücksichtigung der sonstigen Wertstoffeffassung im Einzelfall notwendig ist und die Erfassung aller Altgerätegruppen im Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sichergestellt ist. Die örE können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem). Die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele festzulegen. Bei der Anlieferung von Altgeräten darf kein Entgelt erhoben werden.

Sammelstelle und Übergabestelle im Sinne des ElektroG ist im LK Osterholz das Entsorgungszentrum Pennigbüttel der ASO.

Die Elektro-Altgeräte aus Haushaltungen werden im Landkreis Osterholz je nach Art auf unterschiedliche Weise erfasst:

- Haushaltsgroßgeräte (Herde, Spül- und Waschmaschinen, Kühlgeräte etc.) werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung auf Anforderung getrennt mit gesammelt.
- Elektrokleingeräte können bei der Sperrmüllabholung miterfasst werden oder auch im Rahmen der mobilen Problemstoffsammlung abgegeben werden.

- Im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und auf den Wertstoffhöfen besteht für Privatpersonen die Möglichkeit, sämtliche Altgeräte selbst anzuliefern. Die Annahme ist kostenlos.

Altgeräte sind gemäß §20 ElektroG vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 des ElektroG deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, eine „Gemeinsame Stelle“ einzurichten. Ist diese nicht eingerichtet oder nimmt sie ihre Aufgaben nicht wahr, ist jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung seiner Altgeräte zu erstatten.

Die Stiftung ear mit Sitz in Fürth (Bayern) ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des ElektroG. Sie wurde im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Reduktion der zunehmenden Menge an Elektronikschrott aus nicht mehr benutzten Elektrogeräten - kurz der WEEE-Richtlinie - in nationales Recht von Herstellern gegründet. Mit Beleihungsbescheid vom 24.10.2015 hat das Umweltbundesamt der Stiftung ear hoheitliche Aufgaben aus dem ElektroG übertragen. Die Stiftung ear sichert die wettbewerbsgerechte Umsetzung des ElektroG durch Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben und Befugnisse:

- Registrierung von Herstellern, die in Deutschland Elektrogeräte in Verkehr bringen, bzw. im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG von deren Bevollmächtigten
- Garantieprüfung
- Feststellung von kollektiven Herstellergarantiesystemen
- Erfassung der in Verkehr gebrachten Mengen von Elektrogeräten
- Koordinierung der Bereitstellung von Behältnissen für Übergabestellen und der Altgeräte-Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- Gebührenerhebung für die von ihr erbrachten öffentlichen Leistungen

Operative Tätigkeiten wie die Altgeräte-Rücknahme und -Entsorgung oder Logistik, Sortierung, Demontage und Recycling, nimmt die Stiftung ear nicht wahr. Hierfür sind die Hersteller seit dem 24.03.2006 selbst verantwortlich. Sie tragen die wirtschaftliche und sachliche Verantwortung für die Verwertung und Entsorgung der Altgeräte. Die Altgeräte-Sammlung erfolgt durch die Kommunen, die es in bewährter Weise seit vielen Jahren tun und den Bürgern seit jeher Sammelstellen/Wertstoffhöfe zur Verfügung stellen.

Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind gemäß § 2 ElektroG in verschiedene Gerätekategorien unterteilt, die aktuell in die folgenden Sammelgruppen unterteilt sind:

Kategorie/ Sammelgruppe	Bezeichnung
1	Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölfüllte Radiatoren)
2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten (z.B. Notebooks oder LCD-Fotorahmen)
3	Lampen
4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte), z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen
5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
6	kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

Mit der Novellierung des ElektroG bietet sich auch weiterhin die Möglichkeit der Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräte durch die örE, die sogenannte Optierung.

Folgende Bedingungen sind hierfür Voraussetzung:

- Vermarktung der Elektro- und Elektronikaltgeräte nur an zertifizierte Erstbehandler
- Optierungszeitraum mindestens 2 Jahre
- Anzeigepflicht im Falle einer Optierung 6 Monate (vor Beginn anzuzeigen)
- monatliche anstatt jährliche Mengenmeldungen

Bei Optierung einer Sammelgruppe dürfen dem örE keine Kosten für die Vermarktung der Elektro- und Elektronikaltgeräte an einen Erstbehandler entstehen.

Im Landkreis Osterholz werden seit Dezember 2018 (nach Änderung der Sammelgruppenbezeichnungen) die Sammelgruppen 4 und 5 optiert.

Bis zum 31. Dezember 2015 sollten durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr getrennt erfasst werden. Ab dem 1. Januar 2016 sollte jährlich eine Mindest Erfassungsquote von 45 Prozent gemessen an dem Gesamtgewicht

der erfassten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Ab 2019 sollte die Mindesterfassungsquote 65 Prozent betragen.

Mit einer Gesamtmenge von 651 Mg (2023) bzw. einer spezifischen Erfassungsmenge von 5,6 kg/Ew./a wurde das Ziel von 4 kg/Ew./a im Jahr 2023 wie auch in den Vorjahren erreicht. Gegenüber den Vorjahren hat sich ein sehr leichter Anstieg der Mengen ergeben, die Erfassung hat sich insgesamt weitgehend auf diesem Niveau stabilisiert, die Zielmarke von 4 kg/Ew./a wird dadurch sicher erfüllt. Dem Landkreis Osterholz liegen allerdings keine Informationen darüber vor, welches Durchschnittsgewicht an Elektro- und Elektronikgeräten in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden. Ebenso liegen dem Landkreis Osterholz keine Angaben darüber vor, welche Mengen an Elektroaltgeräten über den Handel von den Besitzern der Abfälle angeliefert werden. Daher ist eine Aussage über die derzeitige Erfassungsquote als Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte nicht möglich.

2.6.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, deren Verwertung nach den §§ 7 bis 10 KrWG geboten ist, insbesondere kompostierbare Abfälle, getrennt einzusammeln und zu verwerten, soweit ihnen gemäß §17 KrWG diese zu überlassen sind oder überlassen werden. Abfälle aus Haushaltungen sind nicht zu überlassen, wenn sie in eigenen Einrichtungen des Abfallerzeugers ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Sie haben die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

Im Landkreis Osterholz werden Grün- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle getrennt vom Restmüll erfasst. Die separat angelieferten Grün- und Gartenabfälle werden zentral im Entsorgungszentrum Pennigbüttel vorbehandelt (geschreddert) und bei der Kompostierung Nord GmbH (KNO) in Bremen verwertet. Die fertigen Komposte werden durch die ASO im privaten und gewerblichen Bereich erfolgreich vermarktet. Der aktuelle Vertrag der KNO mit dem Landkreis läuft Ende 2024 aus.

Bioabfälle werden aktuell noch bis zur Inbetriebnahme der Anlage in Osterholz-Scharmbeck durch die KNO in Bremen verwertet.

2.6.3 Erfassung und Verwertung von Althölzern

Maßgebliche Rechtsverordnung für die Ausgestaltung der Verwertung von Althölzern ist die seit dem 1. März 2003 geltende Altholzverordnung (Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz – AltholzV, zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 geändert. Danach ist Altholz „Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind“.

Die AltholzV unterscheidet folgende Altholzkategorien:

- ❑ Altholzkategorie A I:
naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde,
- ❑ Altholzkategorie A II:
verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,
- ❑ Altholzkategorie A III:
Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel,
- ❑ Altholzkategorie A IV:
mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz;

In der AltholzV sind u. a. Anforderungen an die Getrennthaltung, ein Deponieverbot für Altholz (Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen) sowie Grenzwerte für den erlaubten Schadstoffgehalt für Altholz zur Verwertung definiert (z. B. PCB, Schwermetalle). Damit sollen Gefährdungen für Umwelt und Gesundheit, ausgehend von Holzprodukten wie z.B. Möbeln, verhindert werden.

Der Schwerpunkt der Verwertung von Altholz liegt in der energetischen Nutzung in Biomassekraftwerken. Zu Brennstoff aufbereitetes Altholz gilt als wichtiger Eingangsstoff für

Biomassekraftwerke. Darüber hinaus wird Altholz auch stofflich verwertet (z. B. Weiterverarbeitung zu Pressspanplatten).

Im Landkreis Osterholz wird eine separate Erfassung und Verwertung von Altholz im Sinne der AltholzV seit vielen Jahren vorgenommen. Im Entsorgungszentrum Pennigbüttel können Althölzer angeliefert werden. Eine Quelle für die Altholzverwertung im Landkreis ist außerdem der Sperrmüll. Die angelieferten Mengen werden von den Bürgern vor Ort nach Fraktionen getrennt und dementsprechend getrennt verwertet. Die gesammelten Mengen werden durch einen Dritten sortiert und verwertet.

2.6.4 Erfassung und Verwertung von Altpapier

Altpapier wird im Landkreis Osterholz mit großer Intensität erfasst. Dementsprechend werden rund 83 kg pro Einwohner und Jahr erfasst (bzw. rund 100 kg inkl. PPK aus LVP). Gegenüber dem Jahr 2018 hat sich die Menge verringert. Im Restabfall sind lt. Abfallanalyse noch 3,7% PPK enthalten (4,2 kg/EW/a). Insoweit besteht hinsichtlich einer Erhöhung der Sammelmengen kaum noch Potenzial.

Die Sammlung des Altpapiers wird im Landkreis Osterholz durch die ASO durchgeführt, dafür hinaus sind Vereine an der Sammlung beteiligt. Die Verwertung wird über die Nehlsen Stoffstrom GmbH & Co. KG bzw. anteilig über die Dualen Systeme (Verpackungsanteil) vorgenommen.

2.6.5 Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Duale Systeme)

Hersteller bzw. sogenannte Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich nach dem geltenden Verpackungsgesetz an einem oder mehreren dualen Systemen zu beteiligen. Ausnahmen sind individuelle Branchenlösungen.

Verpackungen

Der Weg ins Recycling

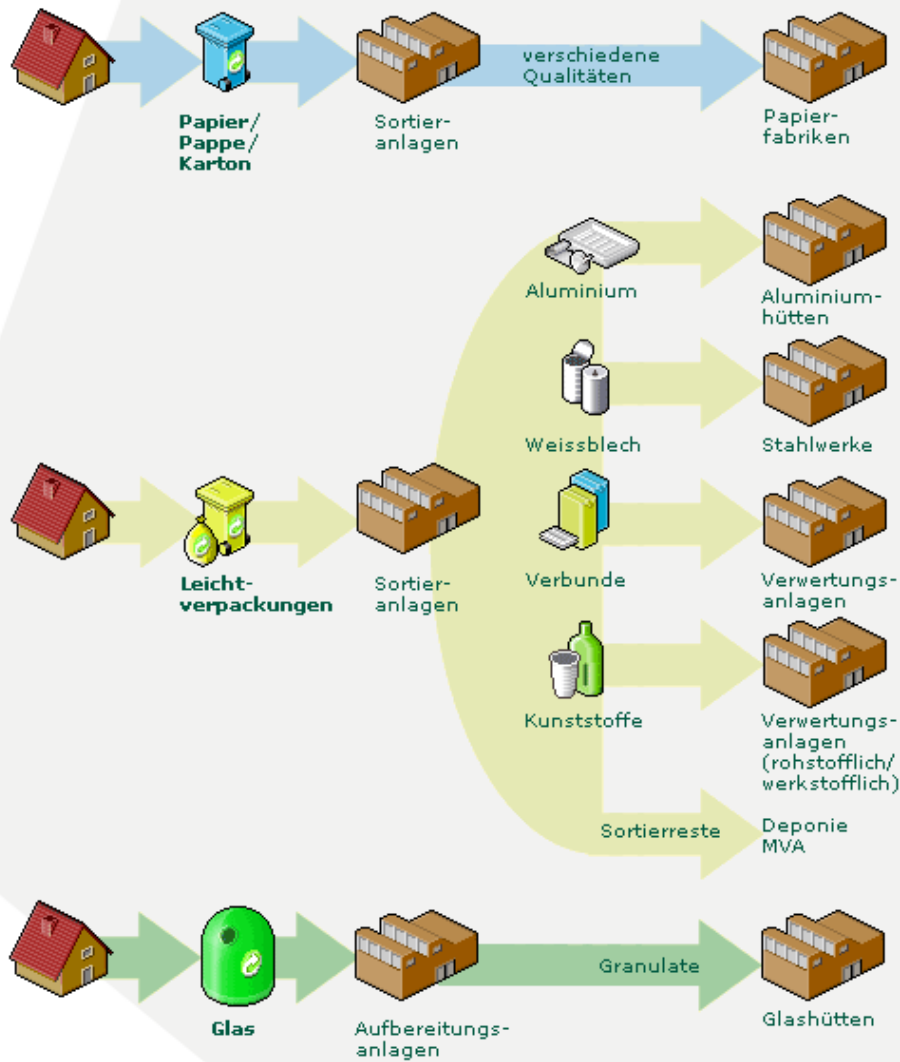


Abb. 6: Verpackungsrecycling mit den Dualen Systemen

Abfallwirtschaftliche Ziele sind u.a. die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden und zu verringern, eine Wiederverwendung von Verpackungen zu ermöglichen oder Verpackungsabfall dem Recycling zuzuführen. Entsprechende Regelungen bestanden bereits seit 1991 mit der vormaligen Verpackungsverordnung.

Die dualen Systeme erfassen den Verpackungsabfall flächendeckend und haushaltsnah. Die Abfall-Service Osterholz hat mit dem gemeinsamen Vertreter BellandVision GmbH eine Abstimmungsvereinbarung abgeschlossen, der die folgenden, in Niedersachsen zugelassenen Systembetreiber zugestimmt und sich somit unterworfen haben:

- BellandVision GmbH
- EKO-PUNKT GmbH & Co. KG
- Der Grüne Punkt – Duale Systeme Deutschland GmbH
- Interseroh+ GmbH
- Landbell AG
- Noventiz Dual GmbH
- PreZero Dual GmbH
- Reclay Systems GmbH
- Recycling Dual GmbH
- ZENTEK GmbH & Co. KG

Durch die dualen Systeme werden gebrauchte Verpackungen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung eingesammelt, sortiert und verwertet. Die dualen Systeme sorgen seit 1991 dafür, dass Sammlung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verpackungen nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung bzw. des Verpackungsgesetzes geschehen. Die Wiederverwertung von Verpackungen trägt dazu bei, den Ressourcenverbrauch bei der Primärproduktion erheblich zu reduzieren.

Im Landkreis Osterholz werden verschiedene Systeme zur Erfassung der Verkaufsverpackungen betrieben:

- LVP-Sammlung über Wertstoffsäcke sowie MGB 1.100 Liter.
- Altglaserfassung über Depotcontainer

- Papier-Verkaufsverpackungen werden gemeinsam mit dem übrigen („kommunalen“) Altpapier über die Papiertonne bzw. als Bündel gesammelt (siehe Ziffer 2.2.2 und 2.4.5).

Der Landesdurchschnitt betrug im Jahr 2022 für LVP ca. 34 kg/Ew./a und für Glas ca. 24 kg/Ew./a. Somit liegt der Landkreis Osterholz mit rund 31 kg/Ew./a LVP und rund 26 kg/Ew./a Altglas etwas unter bzw. über dem jeweiligen Landesdurchschnitt. Insoweit besteht hinsichtlich der Mengenerfassung im Vergleich zum Landesdurchschnitt kein Verbesserungspotenzial. Die Erfassungsmengen im Landkreis sind gegenüber dem Jahr 2018 nur wenig verändert. Die Einsammlung und Verwertung von LVP und Glas über die Dualen Systeme ist derzeit für den Landkreis im Grundsatz kostenneutral.

2.6.6 Erfassung und Verwertung von Batterien

Ähnlich der Erfassung und Verwertung von Elektrogeräten sind die Regelungen zur Erfassung und Verwertung von Batterien ausgestaltet. Diese gründen sich auf das Batteriesetz (BattG). Auf EU-Ebene wurde bereits im Jahr 2023 die EU-Batterieverordnung verabschiedet. Diese gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Wesentliche Neuerung in dieser Verordnung sind die neuen Batteriekategorien. Die nationale Gesetzgebung soll noch an die EU-Verordnung angepasst werden.

Im Abfall-ABC auf der Internetseite der ASO wird unter dem Stichwort „Batterie“ als Entsorgungsweg auf das Rücknahmesystem der Fachhändler sowie die ergänzenden Abgabemöglichkeiten im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und auf den Wertstoffhöfen hingewiesen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müssen Batterien von den Fachhändlern kostenlos oder im Pfandsystem zurückgenommen werden.

2.7 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen

Verschiedene umwelt- oder gesundheitsgefährdende Substanzen aus Haushaltungen, sogenannte „Sonderabfallkleinmengen“, können bei den einmal jährlich stattfindenden mobilen Sammlungen abgegeben werden oder von den Bürgern selbst zur stationären Annahmestelle im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und einmal monatlich zu den beiden Wertstoffhöfen gebracht werden.

Asbesthaltige Abfälle (z.B. Asbestzementplatten) sind davon ausgenommen und dürfen nur noch in Kleinmengen mit einer Annahmeerklärung gegen Entgelt im Entsorgungszentrum angeliefert werden. Es werden folgende Mengen Asbestzement entsorgt: 2021: 330,62 Mg, 2022: 405,14 Mg, 2023: 307,15 Mg. Die Entsorgung erfolgt über die in Ziffer 2.2.1 c aufgeführten Anlagen. Es bestehen derzeit keine vertraglichen Bindungen mit diesen Anlagen aber es liegen Zuweisungen der NGS für die genannten Anlagen vor. Nachtspeicheröfen werden im Rahmen der Elektro(nik)schrottsammlung kostenlos entgegengenommen.

Bei der mobilen Schadstoffsammlung können alle Produkte, die mit den bekannten Gefahrensymbolen gekennzeichnet sind, und Elektrokleingeräte abgegeben werden (Batterien, Altöl und Feuerlöscher sind nach den rechtlichen Bestimmungen vom Handel zurückzunehmen, werden aber zur Vermeidung von ordnungswidrigen Entsorgungswegen auch im Entsorgungszentrum Pennigbüttel zusätzlich angenommen).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 45,4 Mg gefährliche Abfälle aus Haushaltungen über die mobile Sammlung erfasst. Über die stationäre Sammelstelle wurden zusätzlich 55 Mg erfasst, d. h. nur 45 % der Mengen werden über die mobile Sammlung erfasst. Die Menge liegt mit 0,86 kg/Einwohner knapp unter dem Landesdurchschnitt.

Allerdings sind nach einer aktuellen Restmüllanalyse aus dem Jahr 2021 nur 0,6 % oder 0,68 kg/Ew./a gefährliche Abfälle im Hausmüll enthalten (vgl. Ziffer 3.1.2.). Demnach würden auf der Grundlage dieser Restmüllanalysen auch bei einer 100%-igen Erfassung der dort ermittelten Anteile maximal 1,54 kg/Ew./a gefährliche Abfälle erfasst werden.

Die Verträge mit dem bisherigen Entsorgungsdienstleister sind Ende 2024 ausgelaufen und mussten neu ausgeschrieben werden. Die Entsorgungsleistungen werden nunmehr durch die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG erbracht.

2.8 Darstellung der Kosten der Entsorgung

Die Kosten der Entsorgung im Landkreis Osterholz setzen sich im Jahr 2023 wie folgt zusammen:

Bereich	absolut TEURO	pro Ein- wohner	prozentualer Anteil
1	2	3	4
Entsorgung (Beseitigung / Verwertung)	3.478	29,85	44,0%
Einsammlung / Logistik	3.351	28,76	42,3%
Zentrale Kosten *)	1.084	9,31	13,7%
Gesamt	7.914	67,92	100,0%
Einwohnerzahlen (30.06.2023)	-	116.522	-

*) In den zentralen Kosten sind z. B. Kosten für allgemeine Verwaltung, Finanzergebnis und Sonstiges enthalten.

Tab. 19: Zusammensetzung der Entsorgungskosten 2023

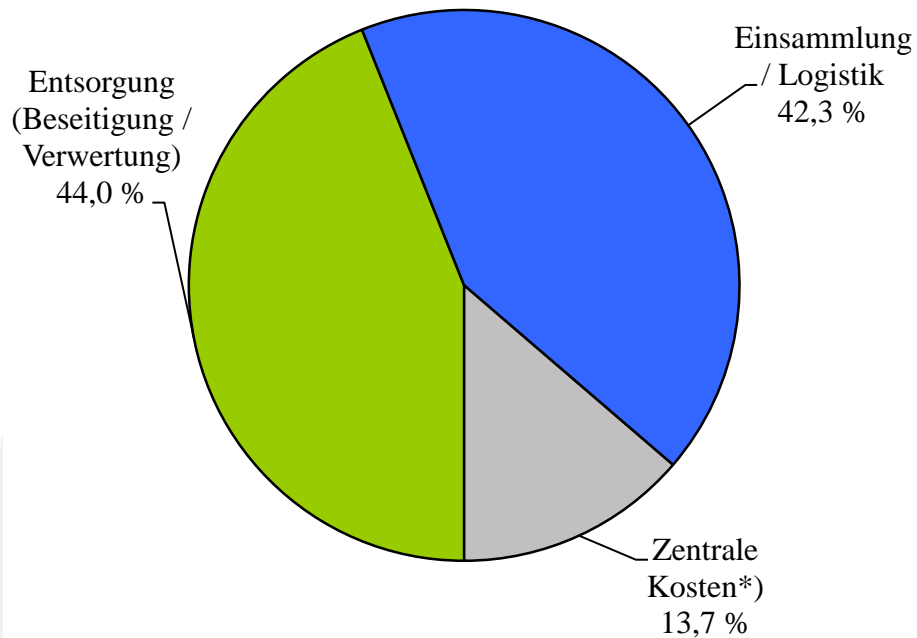


Abb. 7: Zusammensetzung der Entsorgungskosten 2023

Im Landkreis Osterholz werden derzeit folgende Gebühren erhoben (ab 2022 bis einschließlich 2024 und ab 01.01.2025):

Gebührenbezeichnung	Gebühren ab 2022	Gebühren ab 2025
Restmüll		
Jahresgebühr pro Haushalt	45,12 €	54,36 €
Personengebühr	9,12 €	10,32 €
Gebühr Zweiradbehälter (MGB 60-240) pro Leerung		
60-l-Tonne	3,41 €	4,17 €
120-l-Tonne	5,57 €	6,67 €
240-l-Tonne	9,76 €	12,25 €
Restabfallsack	4,30 €	6,10
Gebühr Vierradbehälter (MGB 1.100) 1,1 cbm-Container		
wöchentliche Abfuhr	2.072,76 €	2.357,40 €
14-tägliche Abfuhr	1.036,32 €	1.178,64 €
Monatliche Abfuhr	478,20 €	543,96 €
Bioabfall - Jährliche Benutzungsgebühr Behälter		
60-l-Tonne	23,40 €	27,36 €
120-l-Tonne	40,32 €	47,52 €
240-l-Tonne	63,12 €	72,12 €
Gebühren Holsystem Grün- und Gartenabfälle (Säcke)		
Gartenabfallsack	3,50 €	4,30 €
Sperrige Abfälle / Sperrmüll		
je zusätzliche Sperrmüllabfuhr	60,00 €	73,37 €

Für die Nutzer in Einfamilienhäusern und auch für die Nutzer mit MGBs bis zu 240 ltr. in Mehrfamilienhäusern erfolgt die Gebührenveranlagung mit Hilfe des etablierten und seit 1994 mit großem Erfolg betriebenen Identsystems in bestimmten Grenzen verursachergerecht nach der jeweiligen Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Dienstleistung.

Das haushaltsbezogene, leerungsabhängige Gebührensystem für Hausmüll (Bonus-Malus-System) setzt sich aus einer Grundgebühr (haushaltsbezogen und personenbezogen) und einer Leistungsgebühr (pro Leerung) zusammen. Das Verhältnis der Grundgebühr zur Leistungsgebühr liegt zurzeit lediglich bei den 1-Personenhaushalten bei Nutzung der Regelleerungsvorgabe bei deutlicher über 50 %. Bereits bei 2- Personenhaushalten ist das Verhältnis bei Nutzung der Regelleerungen annähernd ausgeglichen. (s. Abbildung 10).

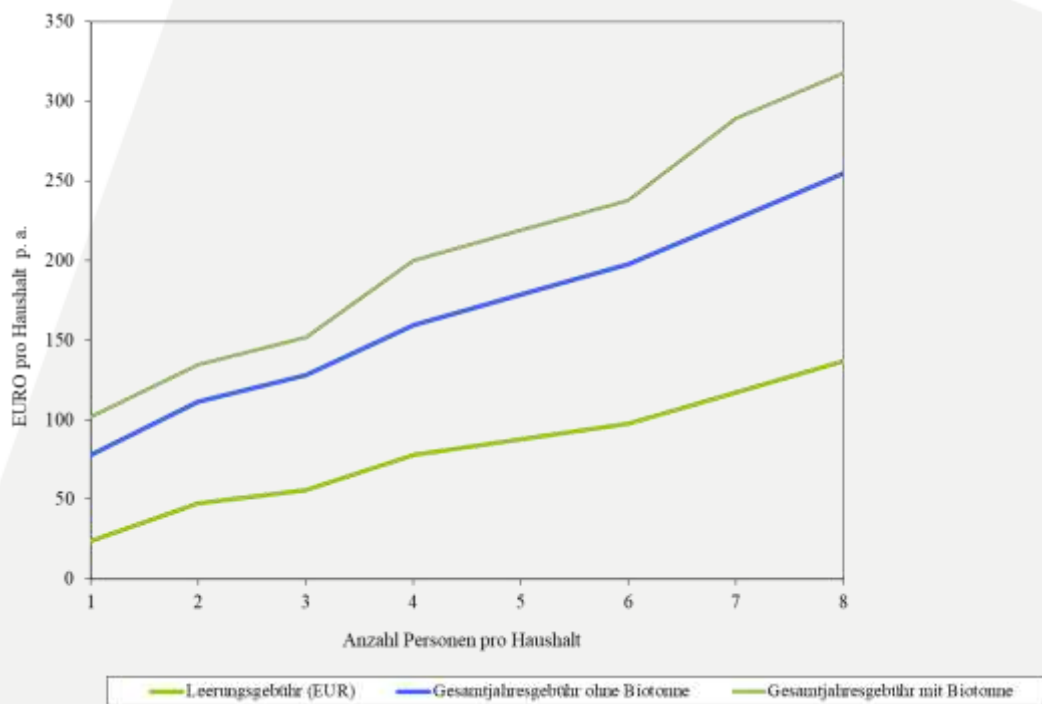
In die Grundgebühr fließen sämtliche Kosten einschließlich der Verwaltungskosten ein, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Restmüllsammlung und –entsorgung stehen. Hierdurch wird eine größere Gebührengerechtigkeit erzielt, da Erzeuger großer Restabfallmengen – bei insgesamt gleichem Aufkommen an Abfällen – die übrigen Systeme tendenziell weniger in Anspruch nehmen, und nicht mehr. Dem unterschiedlichen Abfallaufkommen in den verschiedenen Haushaltgrößen, z.B. bei den Sonderabfallkleinmengen, wird durch den personenbezogenen Anteil in der Grundgebühr Rechnung getragen.

Die im Verhältnis niedrige Leistungsgebühr erklärt sich dadurch, dass in die Leistungsgebühr nur die tatsächlichen Kosten für Sammlung und Entsorgung des Restmülls einfließen. Dem Bürger wird durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bonusleerungen (Differenz zwischen Regelleerungszahl und Mindestleerungszahl), jedoch der Vorgabe einer zu entrichtenden Mindestleerungszahl, ein ausgewogenes Anreizsystem zur Förderung der Abfallvermeidung /-verwertung einerseits sowie zur Vermeidung von unerlaubten Entsorgungswegen (wilde Müllablagerungen) andererseits geboten.

Insgesamt ergeben sich aus dem Gebührensystem die nachfolgend dargestellten Gebührenstrukturen und die daraus abgeleiteten Regel- und Mindestgebühren (bei Inanspruchnahme aller Bonusmöglichkeiten):

Position	Anzahl Personen pro Grundstück							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Grundgebühren (EUR)								
- haushaltsbezogen	45,12	45,12	45,12	45,12	45,12	45,12	45,12	45,12
- personenbezogen	9,12	18,24	27,36	36,48	45,60	54,72	63,84	72,96
Summe Grundgebühr	54,24	63,36	72,48	81,60	90,72	99,84	108,96	118,08
Leerungsgebühr (EUR)	23,87	47,74	55,70	77,98	87,84	97,60	117,12	136,64
Gesamtjahresgebühr ohne Biotonne	78,11	111,10	128,18	159,58	178,56	197,44	226,08	254,72
Bioabfallgebühren (EUR)								
- Behältergebühr	23,40	23,40	23,40	40,32	40,32	40,32	63,12	63,12
Gesamtjahresgebühr mit Biotonne	101,51	134,50	151,58	199,90	218,88	237,76	289,20	317,84
max. Einsparung durch weniger Leerungen	-10,23	-17,05	-16,71	-27,85	-29,28	-29,28	-39,04	-48,80
mind. Gebühr (EUR/a)	91,28	117,45	134,87	172,05	189,60	208,48	250,16	269,04
Behältervolumen	60 l	60 l	120 l	120 l	240 l	240 l	240 l	240 l
Anzahl Leerungen p.a.								
- Jahresvorgabe	7	14	10	14	9	10	12	14
- max. Reduzierung	3	5	3	5	3	3	4	5

Tab. 20: Aktuelle Gesamtjahresgebühren (bis 2024) im Überblick



Anm.: Leerungs- und Gesamtgebühr bezogen auf Mindestleerungszahl.

Abb. 8: Zusammenhang zwischen jährlicher Gebührenbelastung pro Grundstück und der Personenanzahl pro Haushalt

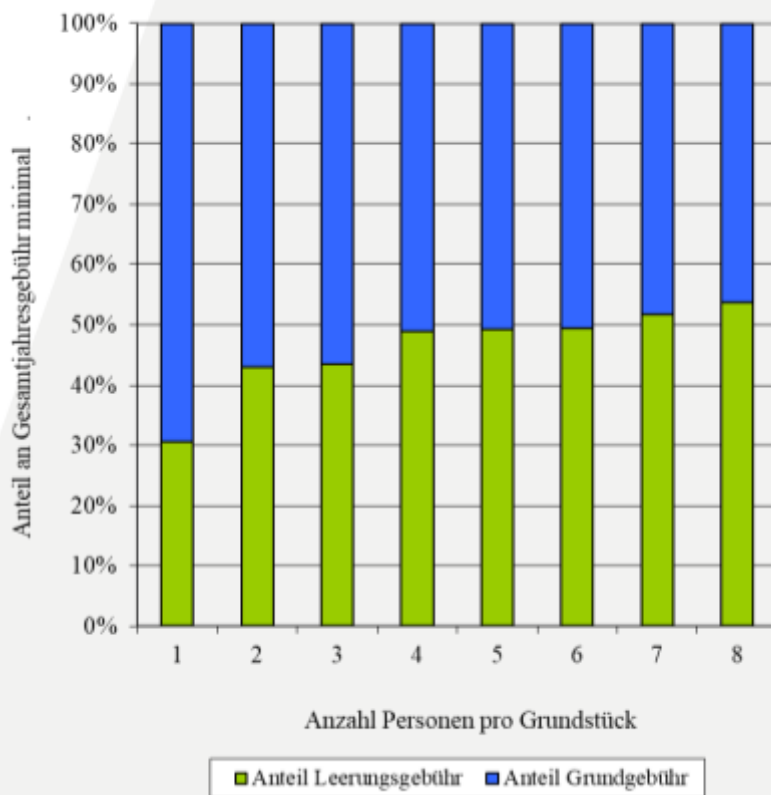


Abb. 9: Anteile der Grund- und Leerungsgebühren an den Regel-Gesamtjahresgebühren für unterschiedliche Personenzahlen pro Grundstück

Anm.: Leerungs- und Gesamtgebühr bezogen auf Mindestleerungszahl.

Der Anteil der Leerungsgebühr an der Gesamtjahresgebühr (gerechnet als Mindestgebühr) nimmt mit ansteigender Zahl der Personen je Grundstück zu und der Anteil der Grundgebühr dementsprechend ab. Über das System zur Behälteridentifikation erfolgt eine wirklichkeitsnahe Erfassung der Inanspruchnahme der Hausmüllentsorgung. Der Gebührenerhebung kann damit die tatsächliche Inanspruchnahme bis zur Mindestentleerungsgrenze zu Grunde gelegt werden. Der Landkreis erfüllt damit seine gesetzliche Verpflichtung gemäß § 12 NAbfG, die Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch die Gebührengestaltung zu fördern (vgl. Abschnitt 2.5)

2.9 Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 20 KrWG

Gemäß § 10 NAbfG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen, die im Wald oder in der übrigen freien Landschaft verbotswidrig lagern. Ähnliches regelt § 20 Abs. 3 KrWG für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen.

Im Auftrag der KAW sammelt die ASO mittels eines Pritschenfahrzeugs Abfälle, die im Wald oder in der übrigen freien Landschaft verbotswidrig lagern. Bei größeren einzusammelnden Mengen hilft die Kreisstraßenmeisterei des Landkreises mit einem größeren Fahrzeug aus. Bei der Einsammlung von Wildmüll wird insbesondere auf Hinweise der Stadt, der Gemeinden und weiterer öffentlicher Institutionen eingegangen. Die Anzahl der Sammlungen lag 2023 mit 27 und 2022 mit 26 Einsätzen pro Jahr unter der Anzahl Einsätze aus dem letzten Abfallwirtschaftskonzept (2017: 34 Einsätze, 2018: 55 Einsätze) . Die erfasste Abfallmenge betrug im Jahr 2023 lediglich 5,79 Mg (2022: 3,68 Mg), 2018 waren es noch 11 Mg. Die Mengen wie auch die Fallzahlen sind insgesamt gegenüber den Vorjahren somit etwas zurückgegangen.

Hinzu kommen Dorfputzaktionen, die z.B. von Vereinen durchgeführt werden. Im Jahr 2023 waren dies 23,3 Mg (2022: 21,4 Mg) gesammelte Abfälle (2018 waren es 52,96 Mg). Die Mengen sind somit auch hier gegenüber den Vorjahren leicht rückläufig.

Der Landkreis Osterholz nimmt momentan alle Leistungen auf, die digital über die vorhandene Abfall-App (ASO-App) angeboten werden sollen. Hierzu zählt u.a. auch die Meldung unerlaubter Ablagerungen (Wilder Müll). Bislang ist dies noch nicht integriert.

3 Zukünftige Entwicklung

3.1 Grundlagen und Rahmendaten zur Beurteilung der zukünftigen Entwicklung

3.1.1 Bevölkerungsentwicklung bis 2030

Nachfolgend ist die Bevölkerungsentwicklung von 2023 bis 2042 auf der Basis des Demografieberichtes des Landkreises Osterholz dargestellt. Für den in Bezug auf das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept relevanten Zeitraum ergibt sich aus der Prognose ein weiterer geringer Anstieg der Bevölkerung im Landkreis Osterholz. Die Bevölkerungszahl für 2023 liegt mit 116.522 Einwohnern unterhalb des Ausgangswerts der Prognose für 2023. Im Demografiebericht werden allerdings auch für 2022 insgesamt 117.571 Einwohner angegeben. In der Spitze (Jahr 2030) wird von einem Anstieg auf 118.301 Ew. Ausgegangen, danach wird ein Rückgang der Bevölkerung auf 117.512 Ew. bis 2042 prognostiziert. Prozentual bewegen sich die erwarteten Veränderungen auf einem sehr geringen Niveau.

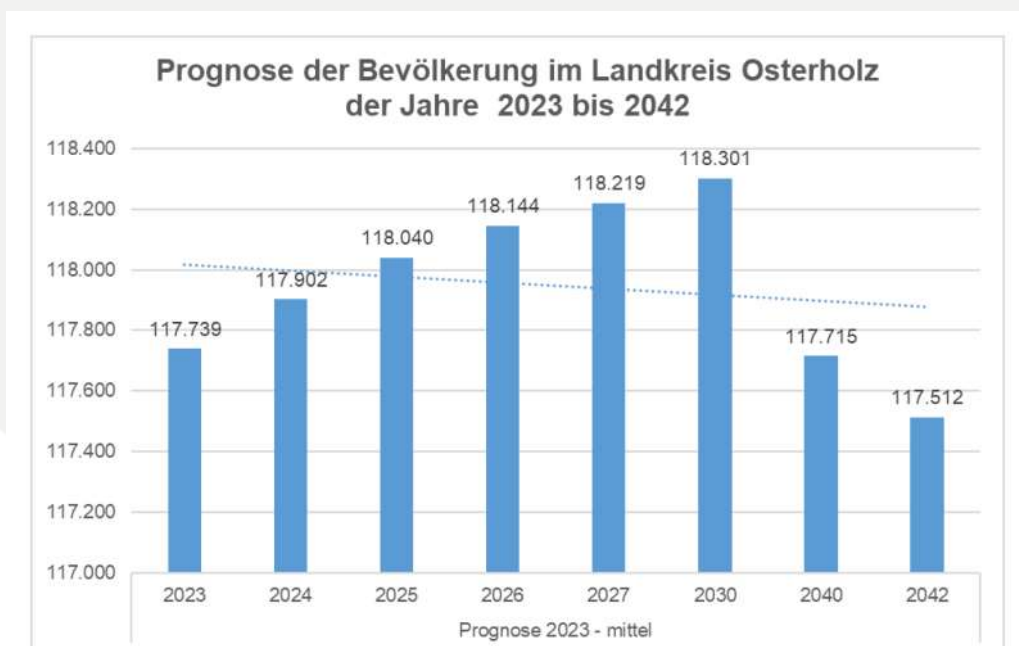


Abb. 10: Bevölkerungsentwicklung bis 2042 im Landkreis Osterholz

Quelle: Demografiebericht des Landkreises Osterholz

3.1.2 Sortieranalysen Hausmüll, Bioabfall und Wertstoffe

Es liegen aktuelle Abfallanalysen aus dem Jahr 2021 vor. Untersucht wurden der Restabfall und der Bioabfall aus dem Landkreis Osterholz. Die Untersuchung wurde durch das Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft (IEKrW) der Hochschule Bremen durchgeführt. Aus der Untersuchung ergab sich ein insgesamt nur noch geringes Potenzial an verwertbaren Stoffen im Hausmüll. Den größten Anteil stellten damals die organischen/kompostierbaren Stoffe einschließlich Feinanteile dar.

Zusammenfassung der Ergebnisse für Restabfall

Die massenmäßig größte Abfallfraktion bilden die organischen Abfälle mit 32,9 Gew.-%. Überwiegend besteht die organische Abfallfraktion aus organischen Küchenabfällen mit 31,4 Gew.-%. Die restlichen 1,5 Gew.-% entfallen auf organische Gartenabfälle.

Kunststoffe im Restabfall umfassen 7,4 Gew.-%. Hiervon entfallen 2,4 Gew.-% auf Kunststoffverpackungen und 5,1 Gew.-% auf StNVP. Bei den Verbundmaterialien, die einen Anteil von 4,4 Gew.-% an der Restabfallzusammensetzung ausmachen, sind sonstige Verbunde mit 2,4 Gew.-% die stärkste Fraktion.

Verbundverpackungen haben einen Anteil von 1,0 Gew.-%. Der Anteil von Elektro-/Elektronikaltgeräte beträgt 1,1 Gew.-%. PPK findet sich zu 3,7 Gew.-% im Restabfall. PPK-Verpackungen haben einen Anteil von 1,4 Gew.-%. Textilien sind mit 3,2 Gew.-% im Restabfall enthalten.

Für Glas ergibt sich ebenfalls ein Anteil von 2,7 Gew.-%. Dieser entfällt fast ausschließlich auf Hohlglas (Verpackungen). Metalle im Restabfall umfassen 1,7 Gew.-%. Etwa 0,9 Gew.-% sind Verpackungen aus FE- und NE-Metallen.

Für Schadstoffe ergibt sich ein Anteil von 0,6 Gew.-% (z.B. Ölfilter, Batterien). Der Anteil an Schadstoffen in Höhe von 0,6 Gew.-% entspricht etwa dem bundesdeutschen Durchschnitt in Höhe von 0,5 Gew.-%.

Der Anteil der Wertstoffe PPK, Hohlglas, LVP und Textilien lag insgesamt bei 13,8 Gew.-%. Die Anteile von Glas (2,7 Gew.-%) und PPK (3,7 Gew.-%) sind im Landkreis OHZ geringer als im bundesdeutschen Durchschnitt (4,6 bzw. 5,2 Gew.-%).

Im Vergleich zur Sortieranalyse der ASO 2011 hat sich insbesondere der Papieranteil erheblich reduziert (siehe Abbildung 17). Der Anteil an Wertstoffen im Restabfall des Landkreises OHZ entspricht dem Wertebereich anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE), in denen eine Biotonne vorhanden ist.

Zusammenfassung der Ergebnisse für Bioabfall

Die massenmäßig größte Abfallfraktion bilden die organischen Abfälle mit 74,1 Gew.-%. Hierbei sind die organischen Bestandteile der Mittelfraktion (> 10 bis ≤ 40 mm) berücksichtigt. Für die Feinfraktion, deren Anteil insgesamt 18,7 Gew.-% beträgt und die im Rahmen der

Sortieranalyse lediglich verwogen und nicht sortiert wurde (was üblich ist), wurde im Labor mittels Glühverlust ein organischer Anteil von 78,5 Gew.-% ermittelt (Frischmasse).

Überwiegend besteht die organische Abfallfraktion aus organischen Küchenabfällen mit 41,2 Gew.-%. Die restlichen 32,8 Gew.-% entfallen auf organische Gartenabfälle.

Kunststoffe im Bioabfall umfassen 0,7 Gew.-%. Hiervon entfallen 0,4 Gew.-% auf bio-abbaubare Plastiktüten, 0,2 Gew.-% auf Folien und 0,1 Gew.-% auf Hartkunststoffe.

Für Glas ergibt sich ein Anteil von 0,1 Gew.-%. Der Anteil an Metallen im Bioabfall betrug lediglich 0,01 Gew.-%. Der Gesamtanteil von Metallen, Kunststoffen (ohne bioabbaubare Plastiktüten) und Glas beträgt 0,34 Gew.-%. Damit erfüllt der Abfall die Kriterien der in Abstimmung befindlichen Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zur Qualität von Bioabfällen, nach welcher der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern zusammen einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, nicht überschreiten darf [BMU, 2020]. Bioabbaubare Kunststofftüten, die nach [ASO, 2020] nicht in die Biotonne gehören, wurden aufgrund der Zulässigkeit nach Artikel 2a in Zusammenhang mit Anhang 1 Nr. 1a (getrennt gesammelte Bioabfälle) des Referentenentwurfs der BioAbfV hierbei nicht berücksichtigt.

Steine sind mit 0,1 Gew.-% im Bioabfall enthalten. Für Küchenkrepp ergibt sich ein Anteil von 2,6 Gew.-%. Der Schadstoffgehalt des Bioabfalls war sehr gering (0,001 Gew.-%), lediglich vereinzelte Batterien wurden hier gefunden und erfasst.

Bioabbaubare Papiertüten sind mit 0,2 Gew.-% im Bioabfall enthalten. Sonstige Fremdstoffe haben einen Anteil von 3,7 Gew.-% an der Bioabfallzusammensetzung. Hierzu zählen alle anderweitig nicht genannten (a.n.g.) Abfallstoffe. Gefunden wurden hier u.a. Windeln, PPK (Zeitungen und sonstige Papiertüten), Blumentöpfe, Körbe, Staubsaugerbeutel, ein Kopfkissen und Kaffeekapseln.

3.1.3 Abschätzung der Mengenentwicklung 2025 bis 2034

Für eine sachgerechte und zukunftsorientierte Abfallwirtschaftsplanung, insbesondere für die Schaffung ausreichender Behandlungs- und Entsorgungskapazitäten, muss die zu erwartende Entwicklung (Menge und Zusammensetzung der Abfälle) abgeschätzt werden. Diese

Abschätzung sollte gemäß Leitfaden³⁾ mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführt werden. Somit ergibt sich ein Prognosezeitraum von 2025 bis 2034. Die zu erwartende Mengenentwicklung wird für den Fall abgeschätzt, dass keine Änderungen in der abfallwirtschaftlichen Konzeption vorgenommen werden, die eine Veränderung hinsichtlich Menge und Zusammensetzung bewirken würde. Die Mengenentwicklung beruht damit ausschließlich auf Veränderungen auf der Abfallerzeugerseite (z. B. Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, evtl. Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur usw.) und auf der Fortschreibung sich ggf. aus der Vergangenheit ableitender Trends.

Tabelle 22 zeigt das Ergebnis der Mengenabschätzung für 2029 und 2034 ohne Berücksichtigung von Veränderungen im Abfallwirtschaftskonzept („Nullvariante“).

Bezeichnung	Mengen 2023		Ansatz Pro-Kopf-Mengen	Menge 2029	Menge 2034
	Mg/Jahr	kg/Ew.	kg/Ew.	Mg/Jahr	Mg/Jahr
Hausmüll inkl. gewerbliche Pflichtrestmülltonne	17.204	148	148	17.450	17.470
- davon Haushalte	13.178	113	113	13.370	13.380
- davon Gewerbe	4.027	35	35	4.090	4.090
Sperrmüll	3.943	34	34	4.000	4.000
Schrott	600	5	5	610	610
Bioabfall (mit Grünabfall)	21.826	187	187	22.140	22.160
Altpapier	9.665	83	83	9.810	9.810
Problemstoffe	100	0,9	1	110	110
Leichtverpackungen (LVP)	3.670	31	31	3.720	3.730
Altglas	3.080	26	26	3.120	3.130
Summe	60.089	516	516	60.960	61.020

Tab. 21: Abschätzung der Abfallmengen für 2029 und 2034 ohne Veränderungen (Nullvariante)

³⁾ Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen (Stand: März 2006)

Hinsichtlich der Wirtschaftsstruktur wird nicht davon ausgegangen, dass sich diesbezügliche Veränderungen ergeben, die zu einer nachhaltigen Veränderung der Abfallmengen führen könnten. Aus der bisherigen Mengenentwicklung (siehe Ziffer 2.4.9) lassen sich ebenfalls keine Trendaussagen ableiten. Die verschiedenen Abfallarten zeigen keine ausgeprägte Veränderung. Insgesamt wird für das spezifische Aufkommen (Pro-Kopf-Mengen) von einer Beibehaltung des bisher Erreichten ausgegangen. Lediglich bei den Problemstoffen wird von einem weiteren Anstieg auf 1 kg/Ew./a ausgegangen.

Ausgehend von den Einwohnerzahlen gemäß Demografiebericht ergeben sich in der Mengenschätzung für die Jahre 2029 und 2034 mit 60.960 bzw. 61.020 Mg/Jahr nahezu identische Abfallmengen. Gegenüber den Mengen 2023 bedeutet dies infolge des erwarteten geringen Bevölkerungsanstiegs lediglich eine marginale Veränderung der Abfallmenge um rund 1,5 bzw. 1,6 %.

4 Entwicklungsmöglichkeiten für die Abfallwirtschaft und Ziele

4.1 Beurteilung des Ist-Zustandes und Ableitung von Optimierungspotenzialen

Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Landkreis Osterholz haben bisher zu einer intensiven Verwertung der „klassischen“ Wertstofffraktionen (Altpapier, Verpackungsabfälle/LVP, Altglas) geführt. Im regionalen Vergleich liegen die Verwertungsmengen im Landkreis Osterholz im Allgemeinen über dem Durchschnitt, bei Altpapier gehörte der Landkreis zu den verwertungsstärksten in ganz Niedersachsen.

Bei der Erfassung und Verwertung „kompostierbarer“ Abfälle konnten mit der Intensivierung der Biotonne die Potenziale bereits sehr weit ausgeschöpft werden.

Die Möglichkeiten zur Verbesserung durch eine Verstärkung der Bemühungen zur Entgiftung und Schadstoffentfrachtung des Hausmülls sind eher begrenzt. Mit der zusätzlichen monatlichen Erfassung über das Schadstoffmobil auf den Wertstoffhöfen wurden bereits umfangreiche Optimierungen und Serviceverbesserungen vorgenommen.

Die Erfassung und Verwertung von Althölzern erfolgt im Landkreis Osterholz über die Getrennterfassung im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und über die Sperrmüllsortierung (nur für Selbstanlieferermengen). Insoweit ist die Verwertung von Althölzern im Landkreis Osterholz ebenfalls umgesetzt. Anpassungs- und Optimierungsmöglichkeiten bestehen allenfalls noch durch eine separate Erfassung von weiteren Wertstoffen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und ggf. durch die Einführung einer haushaltsnahen Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Fragen in diesem Zusammenhang (Marktentwicklung Altholzverwertung, Kunststoffverwertung) werden diese beiden Themen derzeit nicht konkret weiterverfolgt bzw. zunächst weiter geprüft. Eine separate Erfassung von Wertstoffen bei der Sperrmüllabfuhr kommt aufgrund vertraglicher Regelungen allerdings erst ab dem Jahr 2027 in Betracht.

Die Erfassung von Elektroaltgeräten zur Verwertung gemäß ElektroG über die hierfür eingerichtete Zentrale Stelle (Stiftung ear – Elektro-Altgeräte-Register) ist im Landkreis Osterholz umgesetzt. Das Mengenziel von 4 kg/Ew./a wird sicher erreicht.

Die Entsorgung der zu annähernd 100% aus dem Gewerbe stammenden und angelieferten Bau- und Abbruchabfälle wird konform zur Gewerbeabfallverordnung in Form einer Kaskadennutzung behandelt. Die ASO stellt hierfür die erste Stufe der Kaskadennutzung bereit.

Ergänzend werden zur weiteren Optimierung der Entsorgungssituation und der betrieblichen Belange regelmäßig bauliche Erneuerungen und/oder technische Ergänzungen geprüft. Aktuell sind dies z.B. die Installation einer Behälterwaschanlage, die Schaffung einer neuen Grünabfallannahmestelle bzw. eines neuen Kompostplatzes sowie die Errichtung einer neuen Annahmestelle für Elektroaltgeräte.

..

4.2 Zielvorstellungen aus Sicht des Landkreises Osterholz

Der Landkreis hat in der Vergangenheit durch für die jeweiligen Aufgaben angemessene Einzelschritte solide Grundlagen für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft geschaffen. Insoweit konzentrieren sich die Überlegungen auf ein Konsolidieren des Erreichten und auf allenfalls punktuelle Optimierungen, z. B. der betrieblichen Abläufe. Neben einzelnen Aspekten der Verbesserung von Mengen- und Erfassungsquoten bestehen ggf. noch Optimierungspotenziale im Hinblick auf die Art der Verwertung einzelner Wertstoffarten sowie insbesondere der Bioabfälle. Mit dem Bau und der Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage durch die KENN werden die Potenziale in Bezug auf die Verwertung der Bioabfälle umgesetzt.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden allgemeinen Kostenbelastung der Bürger leitet sich außerdem das Ziel ab, die Leistungserbringung in wirtschaftlicher Hinsicht weiter abzusichern, damit die Kosten für den Landkreis zu stabilisieren und die Gebührenbelastung der Bürger weiterhin möglichst niedrig zu halten. Diesbezüglich haben der Landkreis Osterholz und die ASO bislang Erfolge erzielt. Diese Erfolge gilt es, bei der weiteren Gestaltung der Abfallwirtschaft beizubehalten und ggf. weiter auszubauen.

Aufgrund der bisher bereits umgesetzten Anpassungen sind grundlegende Veränderungen in der Abfallwirtschaft des Landkreises Osterholz derzeit nicht geplant. Ausgehend von einzelnen identifizierten Optimierungspotenzialen werden folgende Maßnahmen als zielführend angesehen.

- Weitere Steigerung der Effektivität der Bioabfallerfassung und Reduzierung des biogenen Hausmüllanteils.
- Evaluation der Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und der Getrennthaltung gefährlicher Abfälle
- Überprüfung und Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Clean Vehicle Directive der EU (kurz CVD) im Hinblick auf andere Antriebssysteme zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Abfallsammlung.
- Weitere Umsetzung der hochwertigen ökologischen Verwertung von Bioabfall
- Überprüfung einer Einführung der Gelben Tonnen ab 2026

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nachfolgend hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung näher erläutert. Das maßgebliche Ziel einer weiteren Verringerung der Hausmüllmenge soll dabei insbesondere durch eine weitere Intensivierung der getrennten Bioabfallerfassung erreicht werden. Die weiteren Vorschläge haben insbesondere Serviceverbesserungen, die Verminderung des Schadstoffgehalts der Abfälle und eine Steigerung der Verwertungsquoten zum Inhalt.

5 Vorgesehene Maßnahmen für die zukünftige Abfallwirtschaft

5.1 Weitere Steigerung der Effektivität der Bioabfallerfassung und Reduzierung des biogenen Hausmüllanteils.

Mit der Einführung der getrennten Bioabfallsammlung und -verwertung wurde die Abfallwirtschaft im Landkreis Osterholz um eine wichtige Komponente erweitert. Mittlerweile ist – bezogen auf die Anzahl Restmüllbehälter – ein Anschlussgrad von rund 70 % erzielt. Die Leerungsfrequenz der Behälter liegt über derjenigen der Restmüllbehälter, von 26 möglichen Leerungsterminen werden rund 16 in Anspruch genommen.

Die Pro-Kopf-Menge ist von 95,9 kg/Ew./a (2018) auf 121,7 kg/Ew./a (2023) angestiegen. In welchem Umfang der Mengenanstieg aus biogenen Hausmüllbestandteilen oder aus Grünabfällen gespeist wird, ist nicht ermittelbar. Erfahrungsgemäß gehen Teile der Mengensteigerungen bei Biotonnensystemen zu Lasten der Grünabfallmengen oder der Eigenkompostierung und sind nur anteilig auf Mengenverringerungen bei der Hausmüllmenge zurückzuführen. Eine weitere Steigerung der Bioabfallerfassung wäre vor diesem Hintergrund nicht pauschal als sinnvolles Ziel anzusehen. Vielmehr geht es zunächst darum, die Systeme weiter zu etablieren. Anhand von Mengenanalysen sowie Untersuchungen zur Zusammensetzung des Hausmülls und der Bioabfälle soll die Effektivität des Erfassungssystems überprüft werden. Im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts können diese Ergebnisse dann in die weitere Systemoptimierung einfließen.

5.2 Evaluation der Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und der Getrennthaltung gefährlicher Abfälle

Im Landkreis Osterholz werden mit 0,9 kg/Ew./a im Landesvergleich unterdurchschnittliche Mengen gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen erfasst (Mittelwert Niedersachsen lt. Landesabfallbilanz: 7 kg/Ew./Jahr, davon „hausmüllgängig“ ca. 1,3 kg/Ew./a, siehe Ziffer 2.7). Gegenüber 2011 ist die Erfassungsmenge um weniger als 0,1 kg/EW/a angestiegen. Im Hausmüll sind gemäß Sortieranalyse (2011/2012) noch rund 0,5 kg/Ew./a gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen) enthalten (2007 waren es noch 1,5 kg/Ew./a).

Im Zusammenhang mit der Schadstoffentfrachtung des Hausmülls soll ähnlich wie bei den biogenen Inhaltsstoffen anhand von Untersuchungen zur Zusammensetzung des Hausmülls die Effektivität der Schadstoffentfrachtung überprüft werden. Im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts können diese Ergebnisse dann in die weitere Systemoptimierung einfließen. Möglichkeiten zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und der Information sollen weiterhin ausgeschöpft werden.

5.3 Umsetzung Richtlinie „Saubere Fahrzeuge“

(Überprüfung und Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Clean Vehicle Directive der EU (kurz CVD) im Hinblick auf andere Antriebssysteme zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Abfallsammlung.)

Die „Clean Vehicles Directive“, kurz CVD ist eine von der EU beschlossene Richtlinie, welche für Fahrzeuge im öffentlichen Raum wie beispielsweise ÖPNV, Post, Behörden oder Energie- und Wasserversorger gilt. Ziel der CVD ist es, die städtische Luftqualität zu verbessern sowie Lärm und Treibhausgase zu reduzieren. Es sollen die betroffenen Parteien ihren Fuhrpark bis 2025 bzw. 2030 weitestgehend auf emissionsfreie Antriebe umstellen.

Die Clean Vehicles Directive trat am 2. August 2021 in Kraft und besagt, dass bis Ende 2025 nur noch 55% der Neubeschaffungen Dieselfahrzeuge („konventionelle“ Fahrzeuge) sind. Die restlichen 45% müssen zu je 22,5% aus „sauberen“ bzw. „emissionsfreien“ Fahrzeugen bestehen. Ein Teil muss daher weniger als 1g CO₂/km ausstoßen, in diese Kategorie fallen Fahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb. Die andere Hälfte kann mit Hybridfahrzeugen, CNG/LNG/LPG-Fahrzeugen bzw. mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden.

Dies sieht unter anderem vor, dass Betreiber die Antriebe ihrer Fahrzeuge auf erneuerbaren Energien umstellen. Bis 2030 darf der Anteil der konventionellen Dieselfahrzeuge nur noch 35% der Neubeschaffungen betragen, der Rest muss aus Alternativen bestehen

Die Clean Vehicle Directive der EU (kurz CVD) geht von einer sukzessiven Umstellung der Straßenfahrzeuge öffentlicher Auftraggeber auf saubere Fahrzeuge (Fahrzeuge mit geringen CO₂-Emissionen und geringem Luftschadstoffemissionen) aus. Um der CVD gerecht zu werden, kann die Leistungserbringung in Zukunft mit batterieelektrischen Fahrzeugen bewerkstelligt werden. Alternativ können Wasserstofffahrzeuge genutzt werden oder Fahrzeuge die z.B. HVO als Treibstoff benutzen.

Die ASO führt die operative Abfalleinsammlung im Landkreis Osterholz in Eigenregie mit eigenem Fuhrpark durch. Ausgehend vom Fahrzeugbestand sind die Möglichkeiten und Erfordernisse zu Umstellung des Fuhrparks zu prüfen. Anhand einer detaillierteren Planung sind auch die Möglichkeiten zur technischen Ertüchtigung der Standorte bezüglich Schaffung zusätzlicher Platzverhältnisse, Ladeinfrastruktur oder PV-Anlagen, zu klären.

5.4 Weitere Umsetzung der hochwertigen ökologischen Verwertung von Bioabfall

Die Verwertung des Bioabfalls aus dem Landkreis Osterholz erfolgte bisher durch Kompostierung. Der Landkreis Osterholz realisiert aktuell in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Cuxhaven sowie mit dem Landkreis Verden eine gemeinsame Bioabfallvergärungsanlage am Standort Osterholz-Scharmbeck. Dadurch wird eine hochwertige eigene Verwertung des Bioabfalls unter Nutzung der in den Bioabfällen enthaltenen Energie Bioenergie ermöglicht.

Zur Realisierung des Vorhabens wurde die Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen (KENN) gegründet. Diese ist mit der Realisierung der Errichtung der Anlage betraut. Die Ausschreibung erfolgt in verschiedenen aufeinander abgestimmten Verfahren für die verschiedenen Gewerke. Darüber hinaus wird mithilfe der Ausschreibung auch der private Partner für das Projekt ermittelt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist für das Jahr 2027 geplant. Durch den Landkreis bzw. die ASO wird die Umsetzung des Projekts intensiv mit begleitet.

5.5 Überprüfung einer Einführung der Gelben Tonnen ab 2026

Bislang erfolgt die Erfassung von Verpackungswertstoffen über LVP-Säcke (Gelbe Säcke). Dieses System ist in vielerlei Hinsicht geeignet und hat sich bewährt. Gleichwohl gibt es Haushalte, die sich statt der Säcke ein festes Behältersystem (Gelbe Tonne) wünschen und ein solches Behältersystem bietet auch Vorteile gegenüber einem Sacksystem. Ein Wahlsystem, das letztlich zu einem Mischsystem führt, wurde von den Dualen Systembetreibern abgelehnt. Insofern ist eine erneute Überprüfung der Vor- und Nachteile und eine Entscheidungsfindung zur Einführungen einer Gelben Tonne zur Ablösung des Gelben Sackes erforderlich. Vorgesehen ist die Überprüfung zur Einführung ab dem Jahr 2026.

5.6 Überprüfung der Einführung einer kommunalen Sammlung von Alttextilien

Die Sammlung von Alttextilien ist ab 2025 eine Pflicht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Derzeit werden im Landkreis Osterholz Alttextilien durch verschiedene gemeinnützige Vereine und gewerbliche Sammler zur Verwertung erfasst. Darüber hinaus können Alttextilien bei der ASO auf den Wertstoffhöfen und im Entsorgungszentrum Pennigbüttel abgegeben werden. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist zu prüfen, ob die im Landkreis Osterholz implementierte Erfassung diese Pflichten bereits erfüllt oder ob noch Ergänzungen erforderlich sind.

5.7 Mengenauswirkungen

Durch die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Änderungen ergibt sich das nachfolgend dargestellte Mengenszenario für die Jahre 2029 und 2034.

Bezeichnung	Mengen 2023/24		Ansatz Pro-Kopf-Mengen	Prognosemenge Basis 2025 *)	Menge 2029	Menge 2034
	Mg/Jahr	kg/Ew.	kg/Ew.	Mg/Jahr	Mg/Jahr	Mg/Jahr
Hausmüll inkl. gewerbliche Pflichtrestmülltonne	17.204	148	143	16.900	17.000	17.000
- davon Haushalte	13.178	113	108	12.700	12.700	12.700
- davon Gewerbe	4.027	35	35	4.130	4.100	4.000
Bioabfall	14.178	122	125	14.760	14.800	14.800
Sperrmüll	3.943	34	32	3.800	3.700	3.700
Schrott	600	5,2	6	710	710	710
Grün- und Gartenabfall	7.649	66	68	8.000	8.000	8.000
Altpapier	9.665	83	84	9.900	9.900	9.900
Problemstoffe	100	0,86	1	118	120	120
Leichtverpackungen (LVP)	3.670	31	31	3.700	3.700	3.700
Altglas	3.080	26	26	3.100	3.100	3.100
Summe	60.089	516	516	60.988	61.030	61.030

Bevölkerung 116.522 118.040 118.219 118.301
 (2027) (2030)

*) Bei Umsetzung der geringfügigen Änderungen der Erfassungsquoten und Bevölkerungszahl 2025

Tab. 18: Abschätzung der Abfallmengen für 2029 und 2034 mit Veränderungen

6 Fortschreibung und Beschlussfassung

6.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung, der wesentlichen Änderung und der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes werden die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von dem Abfallwirtschaftskonzept berührt werden können, frühzeitig beteiligt. Der Entwurf war für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Denjenigen, die rechtzeitig Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben (§ 5 Abs. 2 NAbfG).

Als Träger öffentlicher Belange wurden die nachstehenden Stellen beteiligt:

- Niedersächsisches Ministerium für Umweltschutz
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ZUS AGG
- Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH
- benachbarte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
 - Freie Hansestadt Bremen
 - Landkreis Cuxhaven
 - Landkreis Wesermarsch
 - Landkreis Verden
 - Landkreis Rotenburg
- BUND KG Osterholz
- Koordinierungsstelle Naturschutzverbände (KNV) - Biologische Station Osterholz
- Industrie- und Handelskammer Stade
- Kreishandwerkerschaft Osterholz
- Landwirtschaftskammer Hannover
- kommunale Dienststellen, deren Belange berührt sein können
 - Landkreis Osterholz
 - Umweltamt (66)
 - Planungs- und Naturschutzamt (61)
 - Bauordnungsamt (63)
 - Ordnungsamt (32)
 - Gesundheitsamt (53)
 - Stadt Osterholz-Scharmbeck

- Samtgemeinde Hambergen
- Gemeinde Ritterhude
- Gemeinde Lilienthal
- Gemeinde Grasberg
- Gemeinde Worpswede
- Gemeinde Schwanewede

Rückmeldungen und Anregungen gingen vom Niedersächsischen Ministerium für Umweltschutz ein und wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Beschluss des Abfallwirtschaftskonzepts

Das Abfallwirtschaftskonzept ist von der Vertretung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beschließen, im Landkreis Osterholz ist dies der Kreistag. Der Beschluss erfolgte am 16.06.2025. Das Abfallwirtschaftskonzept wird dem Niedersächsischen Umweltministerium als der für die Abfallwirtschaftsplanung zuständigen Behörde in der endgültigen Form nach erfolgter Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 3 NAbfG mitgeteilt.

6.2 Strategische Umweltprüfung

In aller Regel haben Abfallwirtschaftskonzepte keinen rahmensetzenden Charakter und unterliegen insoweit nicht den Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung (SUP). Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 UVP-Gesetz ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) bei einem Abfallwirtschaftskonzept durchzuführen, das einen Rahmen setzt für Entscheidungen über die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben. Die zuständige Behörde hat daher frühzeitig festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer SUP besteht. Das Abfallwirtschaftskonzept könnte gemäß § 14 b Abs. 3 UVP-Gesetz z. B. dann einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, wenn es Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten würde.

Die vorgesehenen Änderungen im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept beinhalten überwiegend punktuelle Anpassungen und Optimierungen der derzeitigen abfallwirtschaftlichen Konzeption. Insoweit ergeben sich insgesamt aus Sicht des Landkreises keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer SUP.

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AbfAbIV	Abfallablagerungsverordnung
AltholzV	Altholzverordnung
Anschlusszwang	Gemäß § 3 (1) der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Osterholz sind die Eigentümer bewohnter Grundstücke verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
ASO	Abfall-Service Osterholz GmbH
Benutzungszwang	Gemäß § 3 (2) der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Osterholz sind die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer (insbesondere Mieter und Pächter) verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Kreisabfallwirtschaft Osterholz nach Maßgabe der §§ 5 bis 15 Abfallentsorgungssatzung zu überlassen, sind also „gezwungen“ das Sammelsystem zu benutzen.
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DepV	Deponieverordnung
DSD	Duales System Deutschland GmbH
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
E-Schrott	Elektro-/Elektronik-Altgeräte gem. ElektroG
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
Gew.-%	Gewichts-Prozent (= Mass.-Prozent); Massenanteil an einer Grundgesamtheit (z. B. einer Stichprobe)
KENN	Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen (KENN), interkommunales Kooperationsprojekt der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Verden und der Stadt Cuxhaven. Sie wurde 2020 in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts gegründet.
kg/Ew./a	Kilogramm pro Einwohner und Jahr; Einheit für das spezifische Mengenaufkommen (= Pro-Kopf-Menge); häufig wird auch kg/Ew./Jahr
LVP	„Leichtstoffverpackungen“ = Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metall oder Kombinationen daraus
MA	Mechanische Abfallbehandlungsanlage
Mg	Megagramm (= Tonne = t)
MGB	Müllgroßbehälter (Fahrbare Abfallsammelbehälter entsprechend DIN EN 840)
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
örE	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
sNVP	Stoffgleiche Nichtverpackungswertstoffe
swb	swb AG (swb steht für Stadtwerke Bremen, die Stadtwerke Bremen AG wurde 1999 in swb AG umbenannt und privatisiert)

t	Gewichtstonne (= Mg)
TASi	Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstiger Entsorgung (= TA Siedlungsabfall; = Technische Anleitung Siedlungsabfall)
Vol.-%	Volumen-Prozent; Anteil am Volumen einer Grundgesamtheit (z. B. einer Stichprobe)